



4 Der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds
bewährt sich

6 Seveso-II-Richtlinie der EU

12 Ziel 2-Programm

14 . . . LEADER+ Programm

16 30 Jahre Gefahren-
zonenpläne in Tirol

19 Prävention von
Naturgefahren durch
die Raumordnung

23 10 Jahre *tiris*
Erfolg durch
Kooperation

28 Wettbewerb
zur Siedlungsgestaltung
„Sportplatz-Kauns“



3 **Herausgeberbrief** Franz Rauter

Raumordnungspolitik

4 Der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds bewährt sich LR Konrad Streiter

Im Brennpunkt

6 Die Seveso-II-Richtlinie der EU Elmar Berktold, Ines Bürgler,
Peter Hollmann

Regionalentwicklung

12 Das Ziel 2-Programm Tirol 2000 – 2006 Carola Jud

14 Das LEADER+ Programm in Tirol Christian Stampfer

Koordination in der Raumordnung

16 30 Jahre Gefahrenzonenpläne in Tirol – Erfahrungen Josef Neuner

19 Erfahrungen in der Prävention von Naturgefahren
durch die Raumordnung Franz Rauter

Grundlagen der Raumordnung

23 10 Jahre Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* –
Erfolg durch Kooperation Manfred Riedl

Vor den Vorhang

28 Kleine Gemeinde, großer Wurf: Wettbewerb zur
Siedlungsgestaltung „Sportplatz-Kauns“ Gerhard Mayr,
Walter Preyer

Kurzmeldungen

5 Statistik aktuell - Wintertourismus auf Rekordkurs

11 Statistik aktuell - Rückläufige Wohnbauentwicklung

22 EGAR – Neues Planungsinstrument für das Naturraum-Management

27 Geografische Information im Dienste der Regionen

IMPRESSUM - *Medieninhaber (Verleger):* Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck. *Schriftleitung:* Dipl.-Ing. Manfred Riedl. *Technische Abwicklung:* Gerhard Hahn. *Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Franz Rauter, Abteilung Raumordnung - Statistik, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/508-3602, Fax 0512/508-3605, *E-Mail:* Raumordnung.Statistik@tirol.gv.at. *Layout:* John Walton, Fa. Graphik & Arts Studio, 6071 Aldrans. *Umbruch:* nuovoline W+B Niederkircher, 6020 Innsbruck. *Druck:* Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6020 Innsbruck.

RO-Info erscheint 2 mal jährlich. Einzelhefte oder Abo können schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, Fax 0512/508-3605, *E-Mail:* Raumordnung.Statistik@tirol.gv.at bestellt werden. *Kostensatz:* Einzelheft ATS 50,00, Abo-Preis für 2 Hefte ATS 100,00

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. *Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information über Angelegenheiten der Raumordnung.



Kofinanziert aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Vermeidung von Nutzungskonflikten und die planvolle Gestaltung der räumlichen Entwicklung sichert nachhaltig die Lebens- und Standortqualität in unserem Land. Diese überaus positive Zielsetzung der Raumordnung ist einer breiteren Öffentlichkeit schwer zu vermitteln. Der häufig erst in der Summenwirkung oder in Zukunft sichtbar werdende Nutzen einer guten Raumordnung wird vielfach nicht erkannt.

Zu sehr stehen in der unmittelbaren Wahrnehmung z.B. Probleme mit einzelnen Umwidmungen oder die individuelle Entscheidungsfreiheit hemmenden rechtlichen Rahmensetzungen im Vordergrund. Dies gilt umso mehr, als Raumordnung im Interesse der Gleichbehandlung und des Rechtsschutzes in klare, nachvollziehbare Festlegungen zu münden hat und somit vom Ergebnis her als hoheitsrechtliches – und somit heute permanent kritisch hinterfragtes – staatliches Handeln erlebt wird.

Umso wichtiger ist es, dieser notwendigerweise hoheitsrechtlichen Orientierung der Raumordnung weitere Facetten hinzuzufügen. Zu nennen ist hier zunächst die „Kultur“ der raumordnerischen Planungs- und Entscheidungsprozesse, in die alle maßgeblich berührten Interessen mitgestaltend und damit mitverantwortlich in transparenter Weise einzubinden sind. Zu nennen sind aber auch Impulssetzungen und Serviceleistungen, mit deren Hilfe die Sinnhaftigkeit und der Nutzen der Raumordnung unmittelbar sichtbar gemacht werden können.

Es ist daher sehr erfreulich, im vorliegenden Heft von RO-Info über Themen berichten zu können, die diesem Anspruch der positiven Positionierung unmittelbar entsprechen:

Der kürzlich vorgelegte Jahresabschluss des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds gibt Landesrat Streiter Gelegenheit, auf die raumplanerische Bedeutung dieses Instrumentes hinzuweisen. In enger Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch den Bodenbeschaffungsfonds die Grundstücksbereitstellung für die Schaffung von Wohnraum und für die Wirtschaft mit gleichzeitig starker Betonung der sparsamen Bodennutzung, einer gesamthaft abgestimmten Bebauungs- und Erschließungsplanung sowie dämpfenden

Auswirkungen auf das Grundpreinsniveau. Über die unmittelbar realisierten Vorhaben hinaus gehen vom Bodenbeschaffungsfonds positive Beispielswirkungen in Richtung auf eine raumordnungsgerechte Siedlungsentwicklung aus.

Auch Eigeninitiativen von Gemeinden können erfreulicherweise in RO-Info immer wieder als beispielgebende, raumordnungsgerechte Umsetzungen sinnvoller örtlicher Entwicklung vorgestellt werden. Gerhard Mayr und Walter Preyer bitten diesmal die kleine Gemeinde Kauns „vor den Vorhang“.

Als Dienstleistung des Landes für alle, die mit raumbezogenen Planungen, Projektierungen und Entscheidungen zu tun haben, oder die sonst geografische Informationen benötigen, hat sich das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* mittlerweile voll durchgesetzt und bewährt. Mit Freude und wohl auch berechtigtem Stolz konnte das *tiris*-Team im heurigen Frühjahr den 10jährigen Bestand dieser Einrichtung feiern. Manfred Riedl stellt in seinem Beitrag das „Erfolgsrezept *tiris*“ in seinen Grundzügen vor.

Seit den Katastrophenereignissen des Jahres 1999 steht die Prävention vor Naturgefahren anhaltend im Zentrum vielfältiger Aktivitäten der dafür zuständigen öffentlichen Stellen, wissenschaftlichen Einrichtungen und zunehmend auch der Wirtschaft. Die zwischenzeitliche Verschärfung der Ausweisung von roten Lawinengefahrenzonen hat vorübergehend emotionale Diskussionen ausgelöst, welche die reale Begründung dieser Maßnahme fast in den Hintergrund treten ließen. Josef Neuner, Leiter der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung, nimmt auch zu dieser Frage Stellung und zieht im vorliegenden Heft Bilanz über 30 Jahre Gefahrenzonenplanung in Tirol.

Die raumordnerische Relevanz der Naturgefahren-Prävention geht über die konsequente Berücksichtigung von Gefahrenzonen bei der Baulandausweisung weit hinaus und lässt auch die Frage nach der Tragfähigkeit alpiner Lebens- und Wirtschaftsräume aufkommen. In einem eigenen Beitrag möchte ich dazu einige Überlegungen anstellen.

Ausgehend von der sogenannten „Seveso-II-Richtlinie“ der Europäischen Union

waren auch raumordnungsrechtliche Regelungen zu treffen, die nunmehr im Rahmen der 4. Raumordnungsgesetz-Novelle (LGBL.Nr. 38/2001) in Kraft getreten sind. Es geht um die Vermeidung und um die Begrenzung der Folgen von Unfällen mit gefährlichen Stoffen in Betrieben. Der Raumordnung obliegt es, die Standorte solcher Betriebe und deren Abstände von Wohngebieten und sonstigen Bereichen, in denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, so zu steuern, dass das Gefährdungspotenzial möglichst gering gehalten wird. Elmar Berkold, Ines Bürgler und Peter Hollmann geben einen Überblick über diese Regelung. In Tirol werden davon zwar nur wenige Anlagen betroffen sein. Wie bei allen Themen, die mit Risiken und Gefahren zu tun haben, ist jedoch eine umfassende Information der BürgerInnen, Betriebe und Gemeinden erforderlich, um einerseits das Entstehen irrationaler Ängste zu vermeiden und andererseits den konkreten Handlungsbedarf der verschiedenen Beteiligten transparent zu machen.

Sehr viel hat sich „hinter den Kulissen“ auch bei den EU-Regionalförderungen für den Zeitraum bis 2006 getan. Das Ziel 2-Programm Tirol und das LEADER+ Programm wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und können nun umgesetzt werden. Carola Jud und Christian Stampfer berichten darüber. Ein wenig warten heißt es hingegen noch für INTERREG-Projekte. Bei diesen Programmen waren bei Redaktionsschluss die Genehmigungsverhandlungen mit der Europäischen Kommission noch im Gange.

Eingehende und aktuelle Informationen über die EU-Regionalförderungen finden Sie übrigens ab Juli unter der Adresse www.tirol.gv.at/eu-regional im Internet. Besuchen Sie uns dort!

Es grüßt Sie herzlich



Franz Rauter



Der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds bewährt sich

Landesrat Konrad Streiter



Die hoheitlichen Instrumente des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes umfassen großflächig die Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes. Der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds erarbeitet gemeinsam mit den Gemeinden und deren Raumplanern die Gestaltung von Teilbereichen, sei es nun in Wohngebieten oder Gewerbeflächen.

Diese Planungen müssen sich innerhalb der durch Gesetzgebung und Verwaltung in Form von hoheitlichen Maßnahmen abgesteckten Grenzen bewegen:

- gesetzliche Bestimmungen (TROG, TBO)
- Raumordnungsprogramme hinsichtlich bestimmter Gebiete oder bestimmter Zwecke
- grundsätzliche Festlegungen für das gesamte Gemeindegebiet im örtlichen Raumordnungskonzept
- Flächenwidmungsplan
- allgemeiner Bebauungsplan
- ergänzender Bebauungsplan

Wesentliches Element der Raumordnung ist die vorausschauende Planung und Gestaltung der - besonders in Tirol - knappen Ressource Grund und Boden.

Aufgaben des Fonds

Die Verfolgung der Ziele hat nach den Intentionen des Gesetzes sowohl auf hoheitlichem Wege, als auch in Form der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. In diesem zweiten Bereich, nämlich in einem Beitrag zur Realisierung der Ziele der Raumordnung mit privatrechtlichen Mitteln, liegt die Hauptaufgabe des Bodenbeschaffungsfonds (BBF).

Unter Beachtung der Gesamtheit der Zielsetzung des TROG 1994 wird sich der BBF in seiner Tätigkeit doch primär auf

- die Sicherung ausreichender Baulandflächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft,

- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung zu konzentrieren haben.

Die im Gesetz weiters aufgezeigte Möglichkeit der Gewährung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für Darlehen, die von Gemeinden für den Erwerb von Grundstücken aufgenommen werden, kommt nach den Richtlinien des BBF nur subsidiär in Frage, nämlich dann, wenn ein Grundkauf durch den BBF nicht in Betracht kommt.

Bebauungsplanung als Voraussetzung

Da bei Projekten des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds in den meisten Fällen größere Siedlungsbereiche gestaltet werden, sind die beiden letztgenannten Planungsinstrumente oft auch erst Ergebnisse der Projektplanung. Durch die Splittung des Bebauungsplanes in einen allgemeinen und in einen ergänzenden kommt dem Letztgenannten wohl nur mehr bei größeren Projekten - unabhängig vom Planungsträger - der Charakter eines Planungsinstrumentes zu, während er sich bei der Abwicklung von Bauvorhaben für Einzelprojekte zu einer weiteren Beilage des Bauansuchens entwickeln dürfte. Die Planung des jeweiligen Gebietes bewegt sich - wie die gesamte Raumord-

nung - im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Einzelnen (Grundeigentümer) einerseits und der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung andererseits. So bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen über die einzuhaltenden Abstände auch rechtliche Möglichkeiten zur bodensparenden Bebauung: Ein Zusammenbauen von zwei oder mehreren Häusern an der Grundstücksgrenze kann bei zielführender Planung auf einer kleineren Parzelle mehr Wohnqualität bieten als ein frei stehendes Gebäude bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände auf einer größeren Parzelle.

Für Projekte des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds, welche jeweils eine größere zusammenhängende Fläche betreffen, sind die Instrumente des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes geeignete Mittel, eine den Zielen der Raumordnung entsprechende und von den Bauwerbern akzeptierte Gestaltung des Baulandes zu erreichen.

Gemeinsame Hochbauplanung erwünscht

Eine Optimierung der Gestaltung des jeweiligen Siedlungsbereiches liegt darin, die Bauwerber zu einer Vergabe der gesamten Hochbauplanung im Gebiet an einen Planer zu veranlassen. Diesbezüglich kann zwar kein Zwang ausgeübt werden, da dies ein zu starker Eingriff in die Planungsfreiheit des Einzelnen wäre, finanzielle Anreize durch teilweise Übernahme der Planungskosten im Rahmen der Wohnbauförderung haben sich in der Praxis sehr bewährt.

Infrastruktur kostensparend errichten

Bei all diesen Planungen stellen die Kosten der Erschließung für die betroffene Gemeinde einen wesentlichen Faktor dar. Wie auch vom Österreichischen Institut für Raumordnung errechnet wurde, stellen die - in Tirol nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz - in Rechnung gestellten Abgaben durchschnittlich

lediglich ein Drittel des tatsächlichen Aufwandes dar. Ein Zuschuss zu den Kosten der Errichtung der Infrastruktur könnte eine den Zielen der Raumordnung entsprechende Gestaltung von Gebieten wesentlich erleichtern.

Ein Beitrag zu den die Gemeinde sehr belastenden Kosten der Infrastruktur könnte auch bei Gewerbegebieten den entscheidenden Anstoß zur Schaffung von Gewerbegebieten im Verbund meh-

rerer Gemeinden darstellen. Es wird langfristig kaum vertretbar sein, in jeder Gemeinde ein kleines Gewerbegebiet zu schaffen, die entsprechenden Flächen umzuwidmen und die aufwendige Infrastruktur herzustellen. Oft bieten sich andere Flächen für gemeinschaftliche Gewerbegebiete an, welche den raumordnungsfachlichen Kriterien, insbesondere hinsichtlich Verkehrserschließung und Nachbarschutz, besser entsprechen. ■

Statistik aktuell

kurzMelddung

Wintertourismus auf Rekordkurs

Manfred Kaiser

Der Winter 2000/2001 lieferte das beste Ergebnis in der Geschichte des Tiroler Tourismus. 4,5 Millionen Gäste nächtigten etwa 23,3 Millionen Mal in den 24.900 Beherbergungsbetrieben unseres Landes. Die relative Nächtigungsveränderung von 4,4 % führte zu einer Umsatzsteigerung (für Übernachtung/Frühstück) von 8,3 % auf insgesamt 13 Milliarden Schilling. Der schon mehrere Jahre anhaltende Trend zum Qualitätsurlaub wird durch das Verhältnis von Umsatz- und Nächtigungssteigerungen somit eindrucksvoll bestätigt. Seit 1991 erhöhte sich die Zahl der Nächtigungen in der gehö-

benen Hotellerie (4- und 5 Sterne-Kategorie) von etwa 3,4 auf 5,5 Millionen, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von knapp 5 Prozent entspricht. Die Übernachtungen in den 1- und 2-Stern-Häusern und bei den Privatzimmervermietern sind hingegen im Schnitt um jährlich 4 Prozent zurückgegangen.

93,1 Prozent des Nächtigungsaufkommens entfallen auf ausländische Gäste, das Hauptherkunftsland ist - wie immer - Deutschland. Nahezu zwei Drittel aller Gäste stammen aus diesem nördlichen Nachbarland.

Die Top-10 der Tiroler Tourismusgemeinden im Winter 2000/2001

Rang	Gemeinde	Ankünfte	Über-nachtungen	Veränderung gegenüber Vorsaison in %	Gewerbl. Auslastung in Tagen	Über-nachtungen je Einwohner
1	Sölden	292.273	1,644.428	+ 2,6	120	494
2	Ischgl	202.192	1,043.334	+16,4	111	633
3	St.Anton/Arlberg	142.519	859.543	+ 6,0	106	312
4	Mayrhofen	135.422	729.836	+ 6,1	106	196
5	Neustift/Stubaital	149.713	680.836	+ 4,9	97	158
6	Seefeld/Tirol	88.020	573.114	+ 2,5	72	186
7	Tux	98.063	562.929	+ 2,9	124	291
8	Serfaus	79.396	562.194	+ 3,9	111	463
9	Kirchberg/Tirol	95.057	535.723	+ 6,8	76	108
10	Kitzbüchel	88.621	458.151	+ 1,1	81	53

Die Seveso-II-Richtlinie der EU

Elmar Berktold, Ines Bürgler, Peter Hollmann

Die Richtlinie der Europäischen Union soll die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen gewährleisten. Die verbindliche Umsetzung auf nationaler Ebene zeigt auch Auswirkungen auf das Tiroler Raumordnungsrecht.

Mit der 4. Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes TROG 1997 wurde mit 1. Juni 2001 die Umsetzung dieser Richtlinie in der Raumordnung in die Wege geleitet, aber auch andere Rechtsbereiche sind davon betroffen. Viele Bürger, Betriebsinhaber und Gemeinden werden sich fragen, was dieses „Industrieunfallrecht“ bedeutet und welche Auswirkungen für den Einzelnen zu erwarten sind.

Warum braucht es ein derartiges Industrieunfallrecht?

In den 70er Jahren ereigneten sich in Europa mehrere schwere Unfälle in Industriebetrieben, wovon jener in der norditalienischen Stadt Séveso am bekanntesten ist. Um derartige Vorkommnisse und vor allem deren Auswirkungen auf Menschen und Natur zu minimieren, wurde 1982 von der EU eine erste

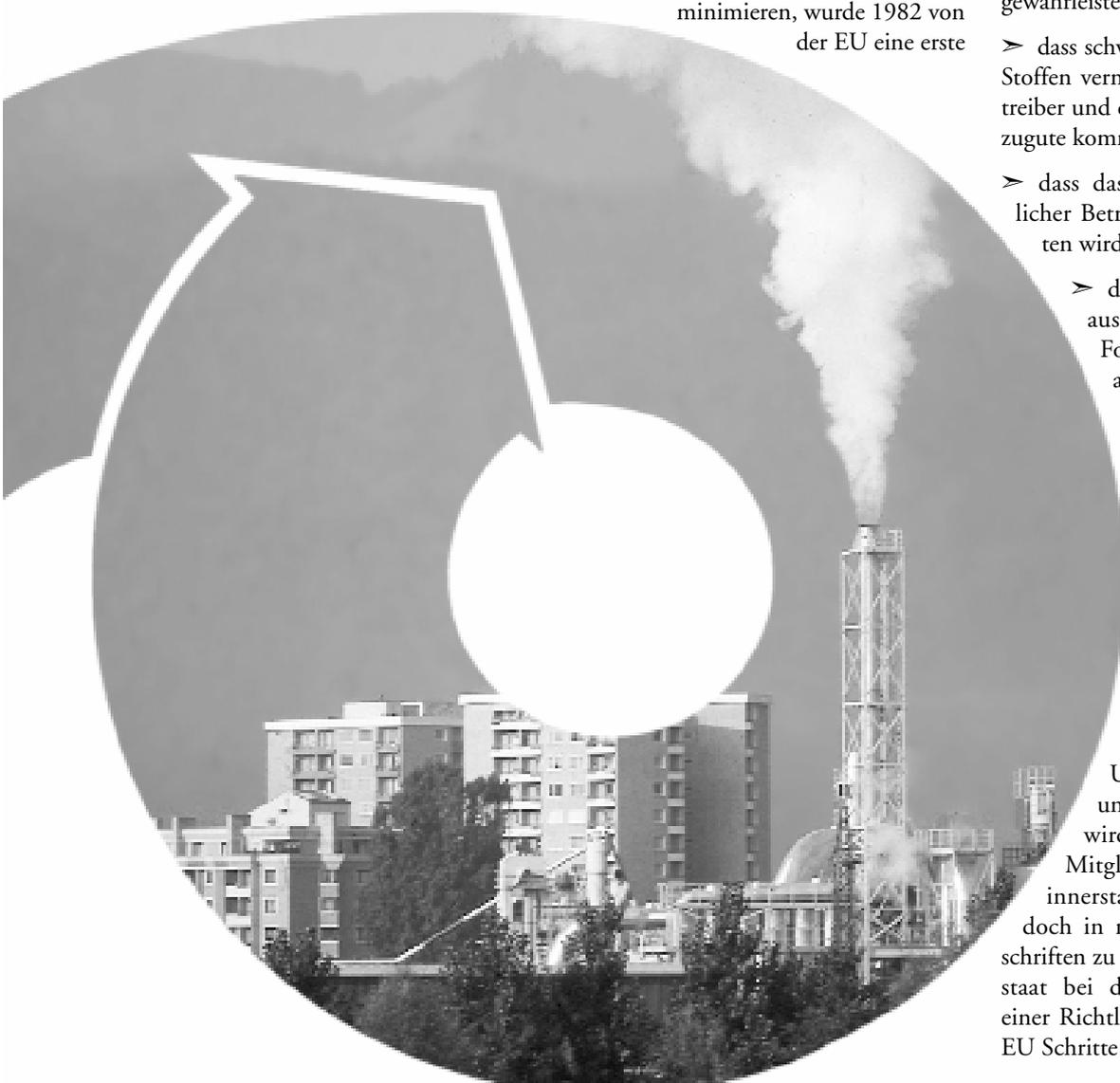
Richtlinie erlassen, die sich mit industriellen Unfällen und der Bewältigung ihrer Folgen beschäftigt. 1996 wurde die Richtlinie in ergänzter und gestrafter Form neu erlassen (Seveso II). Grund dafür war vor allem das Unglück von Bhopal in Indien, bei dem ca. 3.000 Menschen ums Leben gekommen sind.

Die Richtlinie in ihrer jetzigen Form soll gewährleisten,

- dass schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen vermieden werden, was dem Betreiber und den Anrainern gleichermaßen zugute kommt,
- dass das Gefahrenpotenzial gefährlicher Betriebe möglichst gering gehalten wird und
- dass bei einem nie zur Gänze auszuschließenden Unfall die Folgen begrenzt werden, vor allem indem die Bekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen so zielgerichtet und effektiv wie nur möglich durchgeführt werden.

Was sind EU-Richtlinien?

Derartige Richtlinien sind hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindliche Vorgaben der Europäischen Union. Die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung wird dabei den einzelnen Mitgliedsländern überlassen. Die innerstaatliche Umsetzung hat jedoch in rechtlich verbindlichen Vorschriften zu erfolgen. Wird ein Mitgliedsstaat bei der gesetzlichen Umsetzung einer Richtlinie säumig, werden von der EU Schritte eingeleitet, um dies durchzu-



setzen. Darüber hinaus kann die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen direkte Rechtswirkung entfalten und damit für den Mitgliedsstaat unmittelbar anwendbar sein, was vor allem bei Säumigkeit der Fall ist.

Selbstverständlich geht von einem Betrieb keine zusätzliche Gefährdung aus, nur weil er als „Seveso-Betrieb“ eingestuft ist. Die meisten dieser „unfallgeneigten“ Betriebe waren bereits nach der bisher geltenden Rechtslage als „störfallgeneigt“ eingestuft und kamen verschiedenen Verpflichtungen gegenüber der Behörde nach. Der bereits vorhandene hohe Sicherheitsstandard in Österreich basiert nun im Gegensatz zu früher auf einer einheitlichen europäischen Rechtsgrundlage. Neu für die österreichische Rechtslage und mit nicht zu unterschätzenden Auswirkungen sind Bestimmungen zu den Abstandsbereichen, die in der Raumordnung zwischen Seveso-Betrieben und sensiblen Nutzungen eingehalten werden müssen. Dieser Umstand wird jedoch durch die eher geringe Zahl an derartigen Betrieben in Tirol etwas relativiert.



Inhalt der Seveso-II-Richtlinie

Die Seveso-II-Richtlinie soll bei Betrieben, die ein hohes Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt aufweisen, EU-weit einheitliche Standards gewährleisten. Sie hat mehrere inhaltliche Schwerpunkte:

Grundsätzlich fallen alle Betriebe unter die Richtlinie, in denen gefährliche Stoffe zumindest in den in einem Anhang zur Richtlinie aufgelisteten Mengen vorhanden sind. Stoffe sind dabei vor allem gefährlich, wenn sie giftig, explosionsgefährlich oder brandgefährlich sind. Sind in einem Betrieb mehrere gefährliche Stoffe gelagert, ist eine vorgegebene Summenregel anzuwenden.

Von der Richtlinie ausgenommen sind u.a. militärische Einrichtungen, die Beförderung von gefährlichen Stoffen mit Fahrzeugen und in Rohrleitungen, der Bergbau (mit Ausnahme der Aufbereitung) und Abfalldeponien.

Betriebe sind verpflichtet, von sich aus zu melden, wenn sie unter die Richtlinie fallen („Seveso-Betriebe“).

Für die gefährlichen Stoffe gibt es jeweils zwei Schwellenwerte. Wird der geringere Schwellenwert erreicht, muss der betroffene Betrieb (minder gefährlicher Betrieb bzw. „Spalte-2-Betrieb“) ein Sicherheitskonzept erstellen und dies auch umsetzen. In diesem Konzept wird dargelegt, wie das Risiko von möglichen schweren Unfällen gering gehalten wird und im Unglücksfall die Folgen begrenzt werden.

Erreichen die Lagermengen auch den höheren der beiden Schwellenwerte (stärker gefährlicher Betrieb bzw. „Spalte-3-Betrieb“), werden dem Betreiber weitere Pflichten auferlegt, zu denen vor allem die Erstellung von Sicherheitsberichten an die zuständige Behörde zählt. Diese Berichte müssen neben einem Sicherheitskonzept auch ein „Sicherheitsmanagementsystem“, eine Gefahrenanalyse, einen betriebsinternen Notfallplan und die Dokumentation über die Information der zuständigen Raumordnungsbehörden umfassen.

Die zuständige Behörde muss festlegen, bei welchen Betrieben aufgrund ihrer Lage (v.a. durch die Nachbarschaft anderer gefährlicher Betriebe) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder die Auswirkungen eines Unfalles verstärkt werden können („Domino-Effekt“). Bei Betrieben mit möglichem Domino-Effekt ist in der Folge ein gegenseitiger Informationsaustausch sowie eine verstärkte Zusammenarbeit erforderlich.

Die für Katastrophen- und Zivilschutz zuständige Behörde hat einen externen Notfallplan zu erstellen. Darin ist detailliert festzulegen, wie im Schadensfall vorgegangen werden muss.

Sowohl interne wie auch externe Notfallpläne sind regelmäßig von Betreibern und Behörden gemeinsam zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Behörde muss sicherstellen, dass im Ernstfall von den Einsatzkräften die darin vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Die für die Raumordnung zuständige Behörde muss die Ansiedlung und Änderung von Seveso-Betrieben sowie die Entwicklung in der Nachbarschaft überwachen. Dies gilt für alle Betriebe, unabhängig davon, welchen Schwellenwert sie erreicht haben. Es muss gewährleistet werden, dass durch Entwicklungen der Betriebe und in ihrer Umgebung keine größeren Gefährdungen von Mensch und Umwelt entstehen.

Eine zentrale Vorgabe im Bereich der Raumordnung ist die Wahrung „angemessener Abstände“ zwischen den Seveso-Betrieben und benachbarten sensiblen Nutzungen.

Betriebe, welche den höheren Schwellenwert erreichen, müssen die von einem Unfall möglicherweise betroffene Bevölkerung über den externen Notfallplan informieren, außerdem müssen die wichtigsten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Die zuständige „Anlagenbehörde“ hat die Einhaltung der Pflichten des Betriebsinhabers zu überwachen und dafür ein Inspektionssystem einzurichten.

Rechtliche Auswirkungen

Die Seveso-II-Richtlinie muss in Österreich und den anderen Mitgliedsländern der EU in Gesetzen und Verordnungen umgesetzt werden, wofür ab dem Inkrafttreten (3.2.1997) ein Zeitraum von zwei Jahren vorgegeben war. Aufgrund der Kompetenzregelung der österreichischen Verfassung sind dafür teilweise der Bund und teilweise die Länder zuständig, wobei ungefähr 15 Gesetzesmaterien betroffen sind. Die nötige rechtliche Umsetzung ist erst teilweise erfolgt.

Letztes Jahr wurde die Gewerbeordnung novelliert, wobei jene Inhalte der Seveso-II-Richtlinie in einem eigenen Abschnitt übernommen wurden, welche die betroffenen Betriebe definieren sowie die Pflichten der Betriebsinhaber und der zuständigen Behörden festlegen. Die genauen Inhalte der Sicherheitskonzepte und -berichte werden unter anderem in einer eigenen „Industrieunfallverordnung“ festgelegt, die derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gibt es spezielle Übergangsbestimmungen für bisher bereits vom gewerblichen Störfallrecht erfasste Betriebe sowie für solche Betriebe, die erst jetzt zu unfallgeneigten Betriebsanlagen geworden sind bzw. werden.

Am 1. Juni 2001 trat die 4. Novelle zum

Tiroler Raumordnungsgesetz in Kraft, die u.a. der Umsetzung der die Raumordnung betreffenden Regelungen der Seveso-Richtlinie dient.

Der Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes sollte bereits durch das Katastrophenhilfsdienstgesetz des Landes abgedeckt sein.

Praktische Umsetzung in der Raumordnung

Die für Raumordnung und Baurecht zuständigen Organe und Behörden müssen verschiedene mögliche Entwicklungen innerhalb der Gefährdungsbereiche um die Betriebe im Auge behalten. Zuständig sind in der Regel die Gemeinderäte bzw. Bürgermeister, aber auch das Land in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde und als Träger der Überörtlichen Raumordnung ist davon betroffen.

Auf die praktische Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im Gewerbeamt und in anderen für Anlagenbewilligungen zuständigen Bereichen wird hier nicht näher eingegangen, da hier der Informationsfluss auf anderen Schienen verläuft und der Rahmen dieses Artikels gesprengt würde.

Festlegung von Abstandsbereichen

Entsprechend der Seveso-II-Richtlinie müssen zwischen betroffenen Betrieben auf der einen Seite sowie Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten (z.B.

Sportstätten, Parkplätze) und aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvollen Gebieten auf der anderen Seite angemessene Abstände gewahrt bleiben. Bei bestehenden Betrieben müssen zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefähr-

Seveso-II-Betriebe in Tirol

Nach derzeitigem Wissensstand fallen 13 Betriebe in 12 Gemeinden unter die Seveso-II-Richtlinie. Davon liegen jedoch einige Betriebe nur knapp über einem Grenzwert, sodass bei einer Verringerung der genehmigten Lagermengen von Chemikalien eine Rückstufung möglich ist. Entsprechende Verfahren sind derzeit in Diskussion oder im Lauf. Aber auch in solchen Fällen wird von der Behörde selbstverständlich ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet. Bei einigen weiteren Betrieben sind die Erhebungen zur endgültigen Feststellung der Einordnung noch nicht abgeschlossen, aber in den nächsten Wochen zu erwarten. Die endgültige Zahl an „Seveso-Betrieben“ wird in Tirol voraussichtlich im Bereich um 15 liegen. Einschließlich der Gefährdungsbereiche werden etwa 25 Gemeinden von der Seveso-II-Richtlinie betroffen sein. Da die Liste mit den „Seveso-Betrieben“ aus den angeführten Gründen laufend Änderungen erfährt, wird sie erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.



derung der Bevölkerung kommt. Die Festlegung dieser Abstands- bzw. Gefährdungsbereiche muss erst durchgeführt werden. Dazu sind - ähnlich wie bei Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung - auf den Einzelfall bezogene Gutachten erforderlich. In diesen Gutachten müssen die Auswirkungen von Bränden, Explosionen und dem Austritt von giftigen Gasen berücksichtigt werden. In einem Arbeitskreis mit Fachleuten aller Bundesländer wurden „Referenzszenarien“ erarbeitet, die eine möglichst einheitliche Vorgangsweise in ganz Österreich gewährleisten sollen.

Kennlichmachung im Flächenwidmungsplan

Die Abstandsbereiche, die im Extremfall mehrere 100m betragen und auch über Gemeindegrenzen hinweg gehen können, müssen im Flächenwidmungsplan der betroffenen Gemeinde(n) kenntlich gemacht werden. Im Bedarfsfall können sie zusätzlich auch als Raumordnungsprogramm des Landes verordnet werden. Die Gefährdungsbereiche müssen voraussichtlich größtenteils in Freiland rückgewidmet werden. Die Auswirkung der Seveso-II-Richtlinie auf den Gebäudebestand in der Umgebung entsprechender Betriebe muss jedoch in Detail noch abgeklärt werden.



Maßnahmen im Anlassfall

Das Gefährdungspotenzial um Seveso-Betriebe darf sich entsprechend der EU-Richtlinie nicht erhöhen. Um dies zu gewährleisten, müssen von den Baubehörden folgende Aspekte berücksichtigt werden.

Neuerrichtung eines Betriebes

Dieser in Tirol nicht sehr wahrscheinliche Fall ist nur genehmigungsfähig, wenn in den auf Basis der Einreichpläne berechneten Abstandsbereichen keine Gefährdung von Mensch und Natur gegeben ist oder dies durch technische Maßnahmen verhindert werden kann. Für Seveso-Betriebe wird eine neue Unterkategorie der Gewerbe- und Industriegebiete eingeführt.

Ausbau eines Betriebes

Wenn durch den Ausbau eines Seveso-Betriebes die Mengen der gelagerten und der im Produktionsprozess anfallenden Stoffe mehr als nur geringfügig ansteigen, muss von einem Sachverständigen untersucht werden, ob sich das Gefährdungspotenzial erhöht. Ist dies der Fall, kann der Ausbau nur genehmigt werden, wenn der Anstieg der Gefährdung durch geeignete technische Maßnahmen zumindest

ausgeglichen wird. Als Widmungskategorie kommt in der Folge nur Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt auf unfallgeneigte Betriebe in Frage.

Entwicklungen im Umfeld

Innerhalb der noch festzulegenden Gefährdungsbereiche um Seveso-Betriebe dürfen keine Widmungen genehmigt werden, die eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials bewirken. Was dies exakt bedeutet, muss erst geklärt werden und wird sich unter Umständen erst aus der zukünftigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergeben. Es ist auch noch nicht zur Gänze ausgeschlossen, dass die Seveso-II-Richtlinie auch Auswirkungen auf die Tiroler Bauordnung hat. Auf jeden Fall ist die Widmung von Wohngebieten und die Genehmigung von Bauten oder Anlagen, in denen sich größere Menschenmengen aufhalten, in den Gefährdungsbereichen nicht mehr möglich.

Enge Zusammenarbeit aller Betroffenen

Die Seveso-II-Richtlinie und ihre Umsetzung bilden eine sehr komplexe Materie, zu der es auch noch einige offene Fragen gibt. Daher ist hier das Zusammenspiel aller betroffenen Fachgebiete und Gebietskörperschaften besonders wichtig.

Auf Landesebene wurde ein Arbeitskreis mit Vertretern aller von der Richtlinie betroffenen Dienststellen eingerichtet. Dieser soll gewährleisten, dass die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche klar definiert sind, dadurch Doppelgleisigkeiten vermieden werden und keine unnötigen zeitlichen Verzögerungen eintreten.

Besonders eng wird die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gemeinden, den Bezirkshauptmannschaften und Landesdienststellen sein müssen. Gerade im Bereich der Raumordnung wird Neuland betreten, in dem noch einige Unklar-

heiten bestehen. Die Festlegung der Gefährdungsbereiche kann nur über Gutachten von Sachverständigen erfolgen. Dabei benötigen die für die örtliche Raumordnung zuständigen Gemeinderäte sicher die tatkräftige Unterstützung des Landes, da ihre Mitglieder nicht über das nötige Fachwissen verfügen können. Mindestens genau so wichtig ist auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Betrieben und allen zuständigen Stellen. Nur so kann die zusätzliche Belastung für die Betriebe möglichst gering gehalten und eine sinnvolle Umsetzung der Richtlinie garantiert werden.



Weitere Vorgangsweise

In der nächsten Zukunft müssen auf Ebene des Landes die letzten rechtlichen und fachlichen Unklarheiten beseitigt werden, damit die Umsetzung zielgerichtet angegangen werden kann. Außerdem muss der derzeitige Stand an Seveso-Betrieben zweifelsfrei festgelegt werden, wozu noch einige Recherchen nötig sind. Parallel ist eine Liste mit geeigneten Gutachtern für die Berechnungen der Gefährdungsbereiche zu erstellen. Als nächstes müssen mit den Standortgemeinden Gespräche über die optimale Vorgangsweise geführt werden. Dies betrifft vor allem folgende Inhalte:

- Die Berechnungen der Gefährdungsbereiche und -potenziale.
- Die daraus resultierenden Konsequenzen, vor allem in Hinblick auf den Gebäude- und Widmungsbestand. Dies betrifft selbstverständlich auch mögliche betroffene Nachbargemeinden.
- Die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne, ob diese überarbeitet werden müssen.

Über neue Erkenntnisse, welche die Seveso-II-Richtlinie und deren Umsetzung betreffen, wird berichtet. ■

Ansprechstellen

Gewerberecht:

zuständige Bezirkshauptmannschaft (Gewerbeferat)
Abt. Gewerberecht des Amtes der Landesregierung (0512 / 508 / 2402)

Raumordnung und Baurecht:

jeweilige Gemeinde
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Landesregierung (0512 / 508 / 2712)

Katastrophen- und Zivilschutz:

zuständige Gemeinde und
Bezirkshauptmannschaft
Abt. Allgemeine
Präsidialangelegenheiten des Amtes der
Landesregierung (0512 / 508 / 2222)

Rückläufige Wohnbauentwicklung

Manfred Kaiser

In den letzten zehn Jahren (1991 - 2000) wurden in Tirol insgesamt 54.937 Wohnungen bzw. 18.615 Gebäude errichtet, auf das Jahr 2000 entfallen 6.113. Davon befinden sich 5.144 Einheiten (84,1%) in 2.091 neu erbauten Gebäuden, 969 Wohnungen (15,9%) sind durch Umbauten in schon bestehenden Gebäuden entstanden. Der Vergleich mit dem Jahr 1999 zeigt einerseits eine Zunahme bei der Zahl der fertiggestellten Gebäude um 56 (2,8%) andererseits jedoch eine

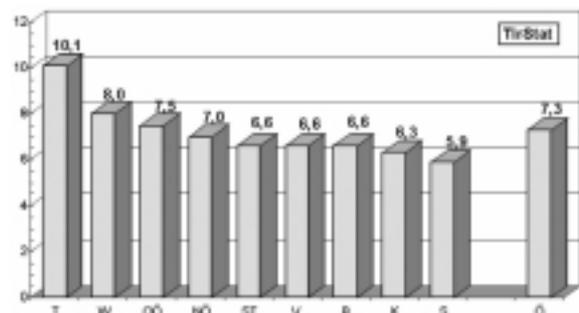
Abnahme bei den Wohnungen um 601 Einheiten (-9,0%). Da die Zahl der Baubewilligungen 1998 und 1999 stärkere Rückgänge aufwies, dürfte sich der rückläufige Trend bei den Fertigstellungen auch in den nächsten Jahren fortsetzen. In Zukunft wird sich die Wohnbautätigkeit darüber hinaus von den Neubauten im verstärktem Maße hin zu den Zu- und Umbauten bzw. Dachgeschoßausbauten verlagern.

Bezirk	Wohnbevölkerung 31.12.2000 lt. Melderegister	Fertig- gestellte Wohnungen 2000	Wohnbau- quote 2000	Fertiggestellte Wohnungen Ø 1998 - 2000	Wohnbau- quote Ø 1998 - 2000
Ibk.-Stadt	112.350	1.201	10,7	1.225	10,9
Imst	52.893	512	9,7	494	9,3
Ibk.-Land	154.412	1.253	8,1	1.449	9,4
Kitzbühel	59.293	613	10,3	567	9,6
Kufstein	93.044	878	9,4	925	9,9
Landeck	43.553	369	8,5	397	9,1
Lienz	50.704	365	7,2	378	7,5
Reutte	31.428	211	6,7	237	7,5
Schwaz	74.532	711	9,5	729	9,8
Tirol	672.209	6.113	9,1	6.401	9,5

Bezieht man die Zahl der fertiggestellten Wohnungen auf die Wohnbevölkerung, so ergibt sich 2000 für Tirol eine Wohnbauquote von 9,1 Wohnungen pro 1.000 Einwohner. Die Ergebnisse der anderen Bundesländer liegen zwar noch nicht vor, wie im Vorjahr dürfte die Wohnbauleistung Tirols jedoch wieder im österreichischen Spitzenfeld liegen (siehe Grafik).

Detaillierte Ergebnisse liefert die Publikation „Tiroler Wohnbaustatistik 2000“, welche bei der Abteilung Raumordnung - Statistik zum Preis von ATS 79,- bestellt werden kann. Eine Download-Möglichkeit im PDF-Format finden Sie im Internet unter www.tirol.gv.at/statistik

Die Wohnbauleistung der Bundesländer 1999
(Fertiggestellte Wohnungen pro 1.000 Einwohner)



Das Ziel 2-Programm Tirol 2000 – 2006

Carola Jud

Das Ziel 2-Programm Tirol ist das Nachfolgeprogramm des ehemaligen „Ziel-5b“ und stellt das finanziell am höchsten dotierte EU-Regionalförderungsprogramm Tirols dar. Es wurde am 19. März 2001 von der Europäischen Kommission offiziell genehmigt.

Für das gesamte Programm stehen für die Laufzeit 2000 - 2006 € 44,7 Mio. (rd. 615 Mio. ATS) an EU-Mitteln zur Verfügung. Ziel dieses Förderprogramms ist es, die beste-

henden Ungleichgewichte zwischen Regionen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht auszugleichen und zu einem stärkeren Zusammenhalt zu führen.

Regionale Anwendung

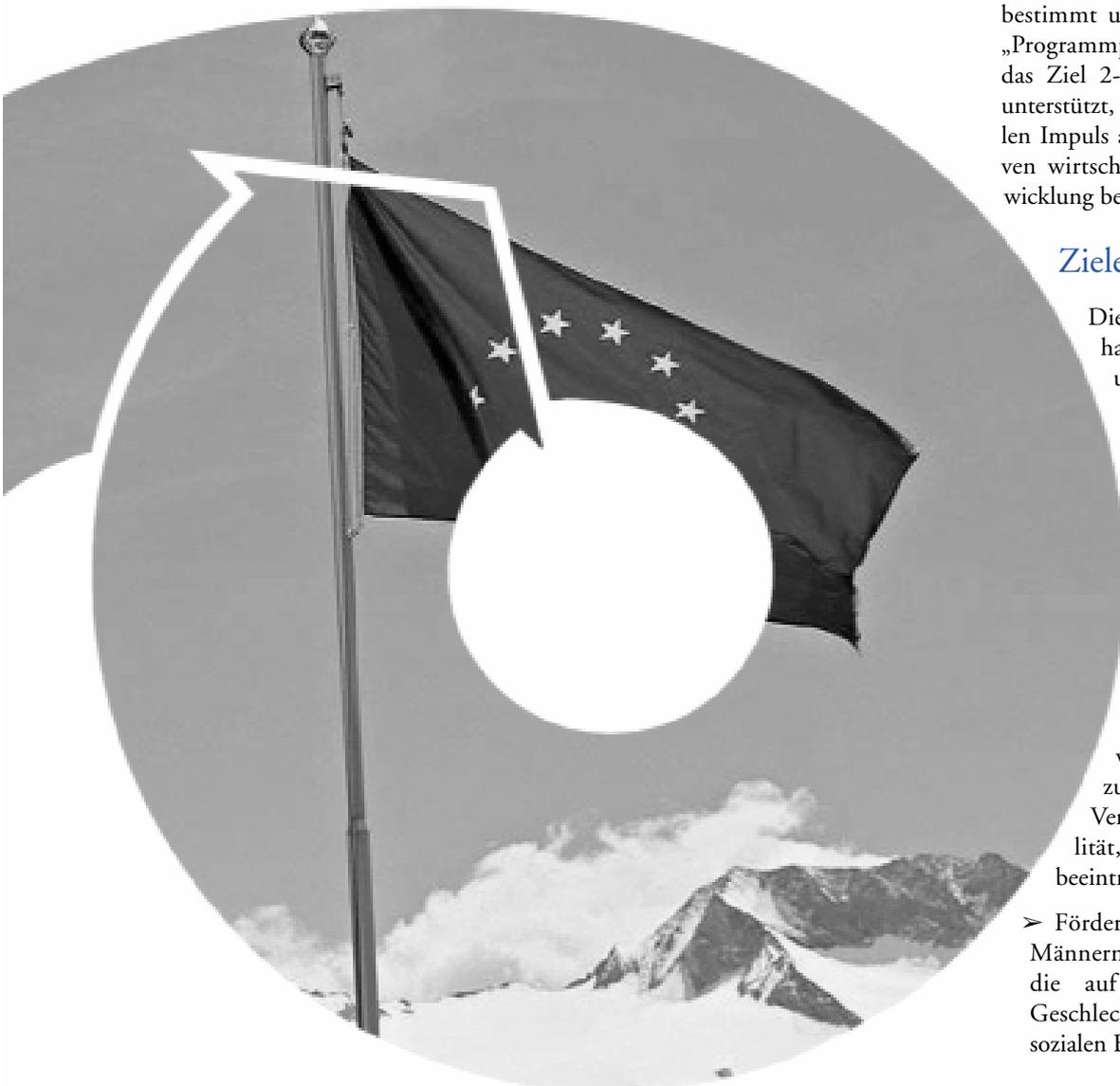
Das Ziel 2-Programm gelangt nur in bestimmten Bezirken/Gemeinden Tirols zur Anwendung: im Tiroler Oberland (Bezirke Imst, Landeck), Osttirol, sowie Teilen der Bezirke Reutte, Innsbruck-Land, Schwaz, Kufstein und Kitzbühel. Außerhalb dieser Gebiete ist eine EU-Förderung aus diesem Programm nicht möglich.

Welche Projekte gefördert werden können, wird primär durch die gesetzlichen Grundlagen auf nationaler und EU-Seite bestimmt und ist verankert im Ziel 2-„Programmplanungsdokument“. Über das Ziel 2-Programm werden Projekte unterstützt, die einen wichtigen regionalen Impuls auslösen und zu einer positiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

Ziele und Schwerpunkte

Die Europäische Kommission hat folgende prioritäre Ziele und Schwerpunktthemen definiert, die bestmöglich zu forcieren sind:

- Verbesserung der Beschäftigungssituation (Maßnahmen, die der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen und von bedeutender arbeitspolitischer Relevanz sind);
- Verbesserung der Umweltsituation (Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, Verbesserung der Umweltqualität, Behebung von Umweltbeeinträchtigungen, usw.);
- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Maßnahmen, die auf eine Gleichstellung der Geschlechter in wirtschaftlichen und sozialen Bereichen abzielen);



- Unterstützung der kleineren und mittleren Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und letztlich der Regionen;
- Entwicklung der Informationsgesellschaft (Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien);
- Unterstützung von Maßnahmen, die der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Unternehmen und Regionen dienen;
- Verstärkung des Bereiches Forschung, technologische Entwicklung und Innovation.

Je größer der Beitrag eines Projektes zur Umsetzung der genannten Zielsetzungen ist, desto förderwürdiger wird das Projekt im Rahmen von Ziel 2.

Förderungsinhalte

Das Ziel 2-Programm baut auf diesen Themen und Zielen auf und unterscheidet drei inhaltliche Bereiche:

- Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und betrieblichen Kooperationen im Rahmen von betrieblicher Investitionsförderung und Betriebserweiterungen (für Industrie, industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen, Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen), Unternehmensgründungen, Betriebsansiedelungen, betrieblicher Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen, Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen (z.B. Technologie- und Gründerzentren), betrieblicher Forschung und Entwicklung sowie begleitender Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen;
- Förderung einer qualitätsvollen touristischen Entwicklung (betriebliche Investitionen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Jungunternehmerförderung, Auf- und Ausbau (nicht einnehmenschaffender) touristischer Infrastrukturen (zum Beispiel Rad- und Höhenwanderwege, Badeseen, usw.), „Soft-Maßnahmen“ im Tourismusbereich (Entwicklung neuer strategischer touristischer Konzepte, usw.), kulturelle Maßnahmen von regionaler



Bedeutung, sowie „Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen“ (z.B. integrale Schutzwaldverbesserungsprojekte);

- Förderungen für die Entwicklung „innovativer Lösungsansätze für regionale Problemstellungen“ (Regionalentwicklungsprojekte mit besonders innovativem Ansatz; Unterstützung der Regionalmanagementeinrichtungen) sowie die Unterstützung kommunaler energiebezogener Umweltvorhaben.

Einreichung von Projektanträgen

Förderwürdige Projekte im Rahmen von Ziel 2

- tragen innerhalb der „Gebietskulisse“ zur Umsetzung einer oder mehrerer der genannten Ziele/Themen bei,
- sind innovativ,
- wirken nachhaltig.

Projektanträge zum Ziel 2-Programm sind jedenfalls vor Investitionsbeginn bei

der Förderstelle einzureichen. Bei Einreichung muß bereits ein positiver Förderbeschluss einer nationalen (Landes- und/oder Bundes-) Förderstelle vorliegen.

Die wesentlichen Schritte zur Erlangung einer Ziel 2-Förderung können dem „Förder-Leitfaden“ entnommen werden, der ab Juni 2001 im Internet unter www.tirol.gv.at/eu-regional abrufbar ist.

Detailinformation zur Projekteinreichung/-abwicklung gibt auch die Koordinierungsstelle zum Ziel 2-Programm Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Raumordnung-Statistik
Michael-Gaismair-Straße 1,
6020 Innsbruck
Mag. Carola Jud
Tel. (0512)508-3634
Fax (0512)508-3605
E-Mail: c.jud@tirol.gv.at

Das LEADER+ Programm in Tirol

Christian Stampfer

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ bildet einen bedeutenden Bestandteil der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Im Rahmen dieser Initiative werden neuartige und qualitativ hochwertige integrierte Strategien zur nachhaltigen Entwicklung ausgewählter ländlicher Regionen erarbeitet und umgesetzt.

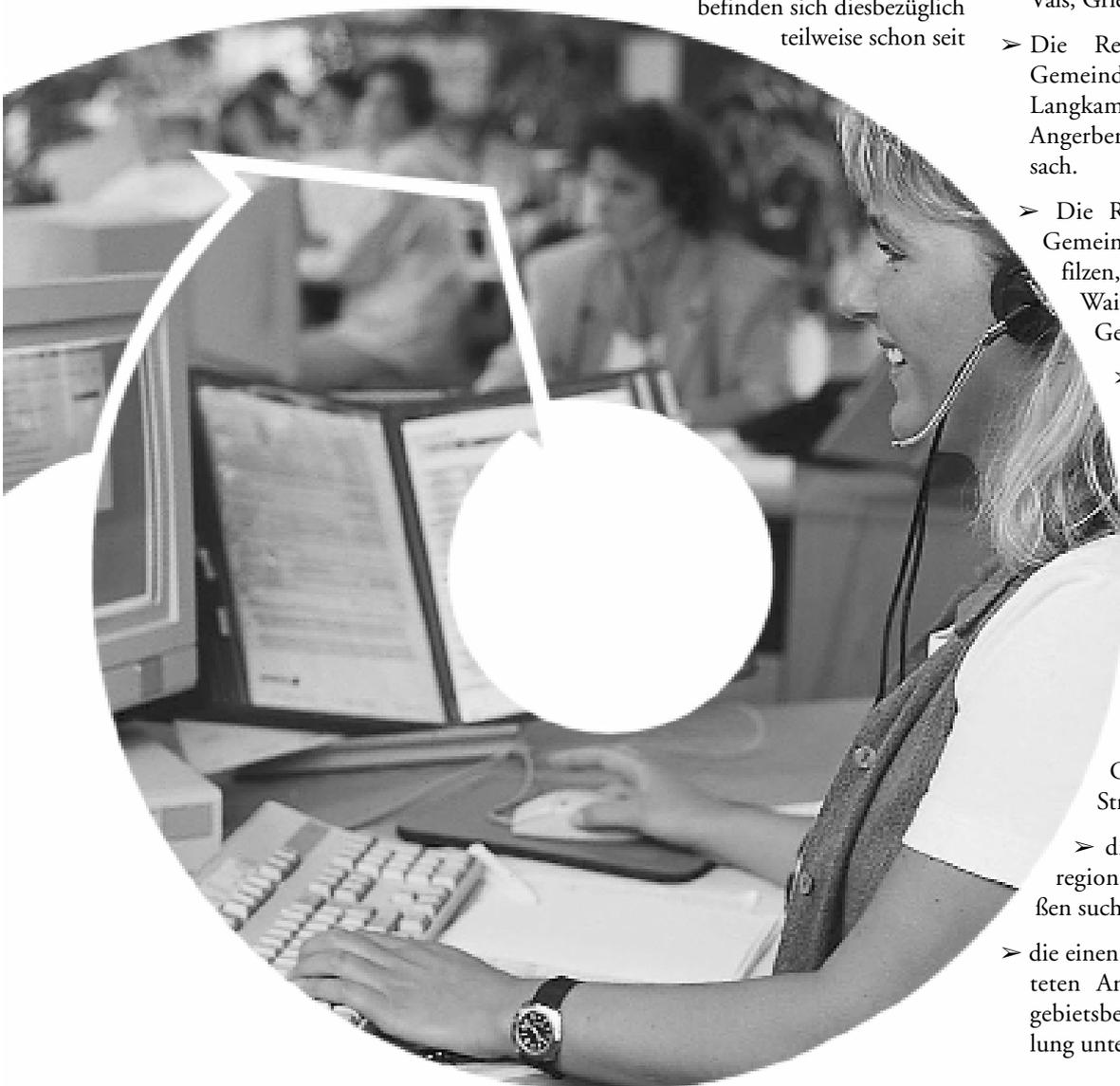
Am 26. März 2001 erfolgte die Genehmigung des „LEADER+-Programmes Österreich“. Das österreichische LEADER+ Programm ist damit – gemeinsam mit dem finnischen Programm – das erste genehmigte LEADER-Programm innerhalb der EU.

Regionale Entwicklungspläne

Regionale Entwicklungspläne konnten von Gebieten, die eine Beteiligung an LEADER+ anstreben, innerhalb einer achtwöchigen Frist (bis 25. Mai 2001) vorgelegt werden. Folgende 6 Regionen befinden sich diesbezüglich teilweise schon seit

Juni 2000 in der Vorbereitung für die Bewerbung:

- Die Region Außerfern mit allen 37 Gemeinden.
 - Die Region Ötztal/ mittleres Tiroler Oberland mit den Gemeinden Umhausen, Ötz, Sautens; Roppen, Haiming, Silz; Mötz, Stams, Rietz und Obsteig.
 - Die Region Wipptal mit den Gemeinden Ellbögen, Mühlbachl, Navis, Pfans, Matrei a. Brenner, Steinach, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries und Obernberg.
 - Die Region Pendling mit den Gemeinden Brandenburg, Thiersee; Langkampfen, Mariastein, Angath, Angerberg, Breitenbach und Kramsach.
 - Die Region Pillerseetal mit den Gemeinden Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob i. Haus, St. Ulrich, Waidring und der Salzburger Gemeinde Leogang.
 - Die Region Nationalpark Osttirol mit den Gemeinden Ainet, Dölsach, Gaimberg, Hopfgarten i. Defreggental, Iselsberg-Stronach; Kals, Matrei i. Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Prägraten, St. Jakob i. Defreggental; St. Johann i. Walde, St. Veit i. Defreggental; Schlaiten, Thurn und Virgen.
- Gefordert werden integrierte Strategien,
- die das gesamte Potenzial der regionalen Wirtschaft zu erschließen suchen;
 - die einen von unten nach oben gerichteten Ansatz ('bottom-up') für die gebietsbezogene regionale Entwicklung unterstützen;



- > die eine aktive Mitwirkung der Bevölkerung betonen sowie
- > eine intensive Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen ländlichen Gebieten begründen, um Erfahrungen auszutauschen und Know-how weiterzugeben.

Auswahlverfahren läuft

Die LEADER+ Regionen werden österreichweit ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt nach vorgegebenen Kriterien durch ein von Bundes- und Landesvertretern paritätisch besetztes Gremium. Die definitive Auswahl der Gebiete ist für Juni 2001 vorgesehen.

Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende LEADER+ Bewerbung sind

- > die eigenständige Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsplanes,
- > die Installierung eines Rechtsträgers für die Umsetzung des regionalen Entwicklungsplanes,
- > die Sicherstellung ausreichender Eigenmittel für das LEADER+ Management.

Prioritäre Themenbereiche

LEADER+ beinhaltet prioritäre Themenbereiche, auf die sich die regionalen Entwicklungspläne beziehen müssen. Solche Themenbereiche sind die Nutzung der Informationstechnologie, die Verbesserung der Lebensqualität sowie ein Mehrwert der örtlichen Erzeugnissen und bestmögliche Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen. Strategien für die Chancengleichheit von Frauen und für bessere Startchancen von jungen Menschen wird ebenfalls Priorität eingeräumt.

Förderungsvolumen in Tirol

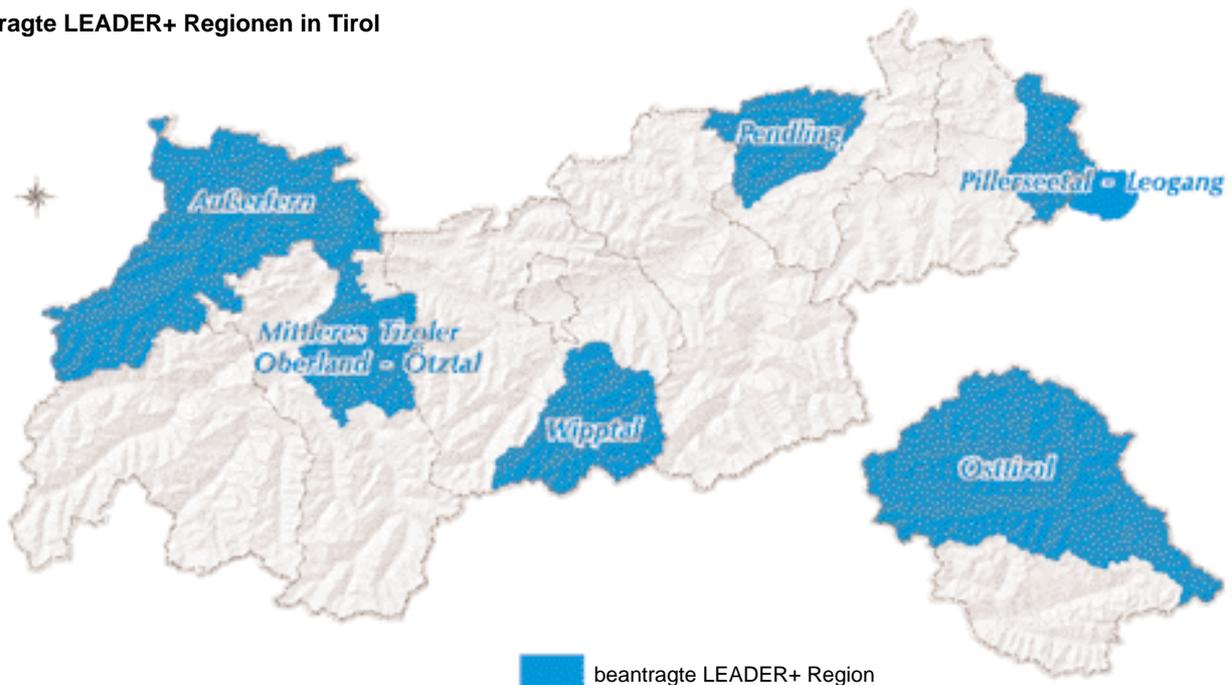
Das Finanzvolumen von LEADER+ in Tirol beträgt etwa 140 Mio. ATS an öffentlichen Mittel, wovon über 100 Mio. ATS durch die Europäische Union bereitgestellt werden. Die nationalen öffentlichen Mittel in Höhe von etwa 40 Mio. ATS werden vom Bund und vom Land Tirol getragen. Etwa 78 Mio. ATS müssen von den Regionen aufgebracht werden. Damit hat das LEADER+ Programm in Tirol ein Gesamtprogrammvolume von ca. 220 Mio. ATS.

Interreg IIIb-Alpenraum

Für das INTERREG-IIIb-Programm Alpenraum bietet die Schweiz als Serviceleistung die Installierung einer Internet-Seite

www.interreg.ch/alpinespace für Projektideen an. Zielsetzung ist es, durch diese Information für Projektträger die Suche nach transnationalen Partnern zu erleichtern und für die Projekte eine Plattform für den Informationsaustausch zu bieten. Diese Homepage wird ab Juli zur Verfügung stehen. Die Projekte müssen gemäß eines einheitlichen Formulars übermittelt werden, das auf der vorgenannten Internet-Seite aufgerufen werden kann. Alle potenziellen Projektvorhaben des Alpenraumprogrammes können selbständig von den Projektträgern eingetragen werden.

Beantragte LEADER+ Regionen in Tirol



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung - Statistik



30 Jahre Gefahrenzonenpläne in Tirol – Erfahrungen

Josef Neuner

In einem Gebirgsland wie Tirol haben Naturereignisse wie Hochwasser, Muren, Lawinen, Steinschlag usw. eine existenzielle Bedeutung, sodass nur ca. 13% der Landesfläche für Dauersiedlungen geeignet sind.

Entwicklung als Auslöser

Mit zunehmender Besiedlung durch die nicht bäuerliche Bevölkerung und den nach dem Zweiten Weltkrieg stark ansteigenden Fremdenverkehr wurde der

Bedarf an Bauflächen immer größer und der Druck, in bedrohte Gebiete vorzudringen, immer stärker. Eine falsche Einschätzung der Gefährdungen wird jedoch im Katastrophenfall schmerzlich ins Bewusstsein gerückt.

Auch die Mobilität der Bevölkerung hat seit dem Kriege stark zugenommen.

Zur Absicherung der Verkehrswege gegen Lawinen und als Grundlage für temporäre Straßensperren in Katastrophensituationen wurden Unterlagen über die Bereiche und Häufigkeit der Gefährdungen immer notwendiger. Eine wesentliche Unterlage stellte schon der seit 1948 für Tirol angelegte Lawinenkataster dar, in dem alle wesentlichen Lawinen verzeichnet und dargestellt sind.

Erster Gefahrenzonenplan in Tux

Aufgrund dieser Erfahrungen hat die Gemeinde Tux 1968 die Wildbach- und Lawinenverbauung um die Durchführung einer Kartierung im gesamten Gemeindegebiet zur Kenntlichmachung der in der Natur gegebenen Gefahrenbereiche als wichtigen Schritt einer raumordnerischen Tätigkeit er sucht. In den Jahren 1969 und 1970 wurde sodann, da keine direkten Vorbilder bestanden (lediglich in der Schweiz gab es Lawinengefahrenzonenpläne), ein Modell für den ersten Wildbach- und Lawinengefahrenzonenplan entwickelt. Dieses Operat bestand aus einem Text- und Planteil. Der Text enthielt neben einer allgemeinen Darstellung des bearbeiteten Gebietes je eine detaillierte Beschreibung der naturräumlichen Verhältnisse aller Wildbäche und Lawinen, in der Planbeilage wurden die Gefährdungsbereiche durch rote und gelbe Gefahrenzonen dargestellt. Durch unterschiedliche Schraffur wurde zwischen Wildbach- und Lawinengefährdung unterschieden. Im März 1971 wurde dieses Operat der Gemeinde Tux übergeben.



Raumplanung beachtet Gefährdungen

Im Dezember 1971 wurde das Tiroler Raumordnungsgesetz beschlossen, welches im § 11 (2a) festlegt, dass „Grundflächen von der Widmung als Bauland ausgeschlossen sind, die sich wegen der Bedrohung durch Hochwasser, Vermurungen, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen und anderer Gefahren für die Bebauung nicht eignen, es sei denn, dass Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind“.

In Erkenntnis der raumordnerischen und damit letztlich auch wirtschaftlichen Bedeutung der Gefahrenzonenpläne wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe Richtlinien für die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen erarbeitet und am 30. Juni 1973 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Dienst-anweisung für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herausgegeben und verbindlich festgelegt. Die gesetzliche Verankerung



geschah im Forstgesetz 1975 und der zugehörigen Durchführungsverordnung 1976.

Die planliche Darstellung der Gefahrenzonen Wildbach-Rot, Lawinen-Rot bzw. Wildbach-Gelb und Lawinen-Gelb war und ist der wichtigste Teil des Gefahrenzonenplanes. Darüber hinaus wurden Beobachtungen über andere, für eine Bebauung ungünstige Voraussetzungen wie Steinschlag, Rutschungen, Vernäsungen usw., die bei den Geländebegehungen festgestellt wurden, in sogenannten Hinweisflächen bzw. Vorbehaltsflächen dargestellt.

Bis Ende 1982 wurden für 270 der 279 Tiroler Gemeinden Gefahrenzonenpläne ausgearbeitet. Die restlichen 9 Gemeinden wurden auch bearbeitet, jedoch war die Ausarbeitung eines Gefahrenzonenplanes nicht notwendig, weil in dem für die Baulandwidmung relevanten Bereich keine Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen besteht.

Die Gefahrenzonen und Hinweisflächen wurden in die Flächenwidmungspläne eingearbeitet. Dies hat zur Folge, dass

- > Rote Zonen nur mehr als Freiland,
- > Gelbe Zonen als Bauland unter Auflage baurechtlicher Maßnahmen gewidmet werden können und
- > bei Hinweisflächen ein Gutachten eines Spezialisten einzuholen ist, bevor es als Bauland gewidmet werden kann.

Die Gefahrenzonenpläne wurden von der Bevölkerung großteils als richtig anerkannt. Als Hinweis dafür mag gelten, dass bei der öffentlichen Auflage in den Gemeinden nur bei ca. einem Viertel aller Gefahrenzonenpläne Stellungnahmen von betroffenen Grundeigentümern abgegeben worden sind.



Beobachtung der Gefahrenwirkung

Die Katastropheneignisse des Jahres 1999 haben vor allem bei den Lawinenabgängen gezeigt, dass Großereignisse deutlich über die Gefahrenzonen hinaus vorgedrungen sind und die seitliche Ausbreitung über bisher bekannte Bereiche hinaus stattgefunden hat.

Dabei sind Menschen, die sich in Häusern, aber auch auf Vorplätzen und Wegen in Gelben Zonen aufgehalten haben, getötet worden. Ja sogar Häuser in bisher als nicht gefährdet eingeschätzten Bereichen sind zerstört worden.

Nicht nur von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde bei entsprechenden Naturereignissen (Muren, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Rutschungen) die Darstellung der Gefahrenzonen mit den Auswirkungen

des Ereignisses verglichen. In vielen Fällen haben sich diese innerhalb der Gefahrenzonen bzw. Hinweisflächen bewegt und konnten somit als Indiz für die Richtigkeit gewertet werden.

In einigen, wenigen Fällen sind die Auswirkungen von Naturereignissen über die dargestellten Gefahrenzonen hinaus vorgezogen.

In der Tendenz ist festzustellen, dass dies bei Lawinen häufiger vorgekommen ist als bei Wildbächen.

In Beachtung dieser Situation einerseits und der Tatsache, dass das Sicherheitsbedürfnis sowohl der einheimischen Bevölkerung, aber vor allem der Urlaubsgäste deutlich gestiegen ist, sind schon Ende der 80er Jahre sowohl von fachlicher als auch von Seiten des Gesetzgebers Überlegungen angestellt worden, wie das Bauen in Gefahrenzonen – auch die Gelbe Zone ist eine Gefahrenzone – und damit der Aufenthalt von Personen im Gefährdungsbereich eingeschränkt werden kann.

Dies hat dann dazu geführt, dass das Land Tirol im „81. Gesetz vom 6. Juli 1993 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1994)“ im § 37 (2) unter anderem festgelegt hat, dass „das Bauland dadurch nicht in Richtung stärker gefährdeter Bereiche erweitert wird“.



Neue Kriterien für Lawinenzonen

Die Erfahrungen führten zu neuerlichen, intensiven Überlegungen, wie das Bauen in Gefahrenzonen und damit verbunden der Aufenthalt von Personen im Gefährdungsbereich, vor allem von Lawinen, eingeschränkt und damit das Restrisiko verringert werden kann.

Nach eingehenden und gründlichen Überlegungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Wichtigste der Kriterien, welche für die Darstellung als Rote Zone bei Lawinen zutreffen müssen, geändert:

Die Druckbelastung, die bei einem Lawinenabgang zu erwarten ist, wurde von 25 kPa/m² (2,5 t/m²) auf 10 kPa/m² (1,0 t/m²) verringert.

Für die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung ergibt sich die Notwendigkeit, jene Gefahrenzonenpläne, welche Lawinengefahrenzonen enthalten, zu überarbeiten und den derzeitigen Verhältnissen im Einzugsgebiet und den neuen Richtlinien anzupassen. Es ist daher notwendig, jede Lawine neu zu bearbeiten, die neuen Erfahrungen anzuwenden und die in der Zwischenzeit seit der Ausarbeitung des ersten Gefahrenzonenplanes entwickelten Berechnungs- bzw. Simulationsmodelle nach dem Stand der Technik anzuwenden.

Recht zur Stellungnahme

Die neuen Gefahrenzonenpläne werden – wie im Forstgesetz 1975 vorgesehen – in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufgelegt. Eventuell einlangende Stellungnahmen werden im Rahmen einer kommissionellen Überprüfung behandelt.

Diese neue Richtlinie hat in der Bevölkerung zu Unmut und Verärgerung geführt, weil befürchtet wird, dass die Roten Zonen generell größer werden und damit eine Wertminderung für Grundstücke und Objekte verbunden ist. Dies wird dort zutreffen, wo seit der Erstellung des ersten Gefahrenzonenplanes keine Verbauungen im Einzugsgebiet ausgeführt worden sind. In all jenen Fällen, wo Verbauungen ausgeführt worden sind, sollte das Ergebnis der Überarbeitung abgewartet werden.

Abschließend sei festgehalten, dass das Ziel dieser Änderung der Richtlinie ist, dass keine neuen Objekte (Wohnhäuser, usw.) in den (neuen) Roten Zonen errichtet werden können und damit mittelfristig weniger Menschen in stärker gefährdeten Bereichen wohnen und sich aufhalten werden. ■



Erfahrungen in der Prävention von Naturgefahren durch die Raumordnung

Franz Rauter

Die Aufgabenstellungen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung – wie sie in den §§ 1 und 27 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 1997 verankert sind, schließen gerade im Gebirgsland Tirol den Schutz des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes sowie der Verkehrswege vor Naturgefahren als prioritäre Zielsetzung mit ein.

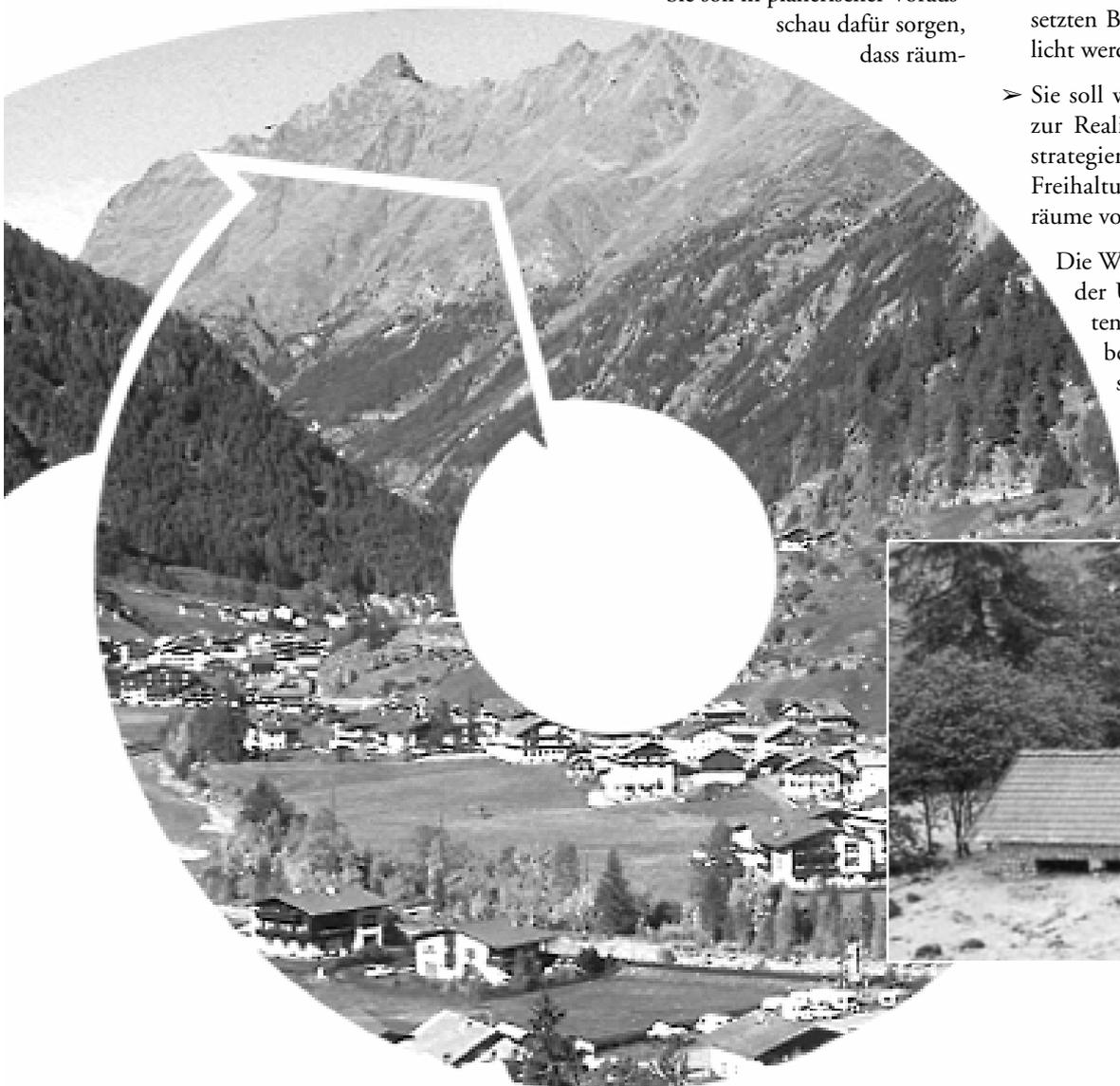
Die Aufgabe der Raumordnung als Politikbereich ebenso wie als Verwaltungsmaterie ist in diesem Zusammenhang eine Dreifache:

- Sie hat bei der Festlegung von Raum-/Flächennutzungen bestehende Gefährdungen konsequent zu berücksichtigen.
- Sie soll in planerischer Vorausschau dafür sorgen, dass räum-

liche Entwicklungen und Raumnutzungen nicht in eine unvermeidbare Erhöhung der Gefährdungspotenziale münden und dass anstelle beabsichtigter Entwicklungen in Gefahren ausgesetzten Bereichen Alternativen ermöglicht werden.

- Sie soll weiters einen aktiven Beitrag zur Realisierung integrierter Schutzstrategien leisten (z.B. in Form der Freihaltung notwendiger Retentionsräume von baulichen Entwicklungen).

Die Wortwahl deutet schon an, dass der Umgang mit der erstgenannten Aufgabenstellung leichter zu bewältigen ist, als die umfassende planerische Herausforderung, die sich hinter den zweit- und drittgenannten Themen verbirgt.



Gefahrenprävention in der örtlichen Raumordnung

Auf Grundlage der raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen erfolgt in Tirol eine äußerst konsequente Berücksichtigung von Gefahrenzonen in der örtlichen Raumordnung und in den aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren. In RO-Info wurde darauf schon mehrfach hingewiesen, sodass eine nähere Darstellung dieser Aspekte hier unterbleiben kann.

Das von Behörden und Experten getragene Netzwerk von Gefahrenbeurteilung und „gefahrenbewusster“ Widmungspraxis hat mit dazu beigetragen, dass es in den Wintern der letzten Jahre nicht zu noch dramatischeren Schadensereignissen gekommen ist.

Diese grundsätzlich positive Bilanz schließt nicht aus, auch auf einige problematische Erfahrungen hinzuweisen.

Akzeptanz durch Bevölkerung und Wirtschaft

Man möchte meinen, dass der Schutz vor Naturgefahren als vorrangiges öffentliches und individuelles Interesse eine sehr weitgehende Akzeptanz genießt. Im Großen und Ganzen trifft das auch zu. Tatsächlich erleben wir in der täglichen Arbeit aber doch auch sehr unterschiedliche Verhaltensweisen, wenn es darum geht, die Existenz von Naturgefahren in der Form zur Kenntnis zu nehmen, dass bestimmte Nutzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind.

Es ist eine sehr große Herausforderung für diejenigen, welche die Gefahrensituation zu beurteilen haben, hier nicht nur die fachliche Sorgfalt und Nachvollziehbarkeit walten zu lassen, sondern diese Schlüssigkeit auch gegenüber den betroffenen Grundeigentümern glaubhaft zu kommunizieren und letztlich dort „hart“ zu bleiben, wo ein „Nachgeben“ aus fachlicher Verantwortung nicht vertretbar ist.

Eine besonders schwierige Situation ist diesbezüglich zweifellos durch die Änderung der WLV-Gefahrenzonen für Lawinen aufgrund der geänderten Richtlinie über die höchstzulässige Druckbelastung eingetreten. Die hier zunächst im großen Maß spürbare Verunsicherung und Erre-

gung muss man auch verstehen:

Ohne dass sich an der konkreten örtlichen Situation irgend etwas geändert hätte, drohen aus der Sicht der Betroffenen mit einem „Federstrich“ gewidmetes Bauland und bestehende Objekte in nicht geringem Maße in die rote Zone „zu geraten“, mit allen damit verbundenen Konsequenzen auf Nutzbarkeit und Verwertbarkeit.

Eine öffentliche Information oder gar Diskussion über die Notwendigkeit und Sachgerechtigkeit dieser Richtlinienänderung fand nicht statt. So konnte verschiedentlich der Eindruck von technokratisch-bürokratischer Willkür entstehen. Ungeachtet der fachlichen Notwendigkeit dieser Maßnahme, deren Beurteilung mir nicht zusteht, hat es hier zweifellos an der vorbereitenden Kommunikation seitens des zuständigen Ministeriums mit den Verantwortlichen in Land und Gemeinden und mit den BürgerInnen gefehlt. Wie es scheint, ist mit dem Eintritt in die praktische Umsetzung der GZP-Revision



nun insofern eine Beruhigung eingetreten, als die Auswirkungen nunmehr im konkreten Fall dargestellt und mit den Betroffenen erörtert werden.

Druck auf Durchführung technischer Verbauungen

Die zum Teil sinkende Akzeptanz für das „Hinnehmen“ bestehender Gefährdungen geht Hand in Hand mit einem Zunehmen der Forderungen, unter Einsatz öffentlicher Mittel eine weitestgehende Sicherheit durch technische Maßnahmen herbeizuführen, um eine weitere bauliche und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Besonders ausgeprägt ist diese Problematik bei den flussbaulichen Gefahrenzonen, die letztlich indirekt auch der Absicherung von Retentionsräumen im Interesse der jeweiligen Unterlieger dienen sollten. Dieses räumliche Auseinanderklaffen von Lasten und Nutzen der Gefahrenzonenausweisung mündet auf örtlicher Ebene im Regelfall in die Forderung, durch entsprechende schutzwasserbauliche Maßnahmen die Gefährdungsbereiche zu verringern. Diese Problematik kann sinnvollerweise nur auf überörtlicher Ebene gelöst werden.

Druck auf Revision der Gefahrenzonenpläne nach Durchführung technischer Verbauungen

Seitens der Liegenschaftseigentümer besteht im Regelfall eine große Erwartungshaltung z.B. nach Durchführung von Lawinen- oder Wildbachverbauungen die roten und gelben Zonen zurückzunehmen und damit entsprechende bauliche Entwicklungen zu ermöglichen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist das eine bedenkliche Tendenz, da durchgeführte technische Schutzmaßnahmen primär einer Verbesserung der Sicherheitsbilanz und nicht der „Gewinnung“ von Bauland dienen sollen. Dies umso mehr, als durchgeführte technische Schutzmaßnahmen bei längerfristiger Betrachtung oftmals nur „temporären“ Charakter haben und einen entsprechenden Instandhaltungsaufwand nach sich ziehen. Vor allem gilt das für Lawinen-Anbruchverbauungen „ober Holz“.

Gefahrenprävention in der überörtlichen Raumordnung

Wesentliche, die Prävention von Naturgefahren betreffende Fragestellungen sind nicht allein auf örtlicher Ebene zu beantworten, sondern müssen im regionalen Kontext gesehen werden.

Zu denken ist beispielsweise an integrierte schutzwasserbauliche Konzepte, die primär am gesamten Flusssystem anzuknüpfen haben; zu denken ist auch an die – angesichts der Beschränktheit öffentlicher Mittel – notwendige Prioritätensetzung bei der Durchführung technischer Verbauungen, die mit der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung abzustimmen ist.

Tragfähigkeit alpiner Regionen

Von ganz besonderer Bedeutung scheint mir in diesem Zusammenhang aber die Befassung mit der Frage der Tragfähigkeit alpiner Regionen zu sein. Alle Maßnahmen zur Gefahrenprävention können keine absolute Sicherheit gewährleisten, daher wird ein Restrisiko immer bleiben. Salopp formuliert: niemand kann garantieren, dass sich die Naturgewalten in jedem Fall an die nach Eintrittswahrscheinlichkeiten bemessenen Gefahrenzonen halten.

Das Gefährdungspotenzial, das von diesem Restrisiko ausgeht, hängt aber nicht nur von der konkreten Gefahrensituation ab. Ganz entscheidend wird es auch von der Zahl der Menschen, die ihm ausgesetzt sind, und von deren Verhaltensmustern beeinflusst. Wenn es nun ein Ziel ist, das Gefährdungspotenzial in diesem umfassenden Sinne zu begrenzen, dann ist zugleich auch die Frage nach den Grenzen der Entwickelbarkeit alpiner Lebens- und Wirtschaftsräume gestellt. Ein Blick auf die längerfristige Entwicklung der österreichischen Bundesländer von 1951 bis 2000 zeigt (Tab. 1), dass in den zur Gänze alpinen Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Entwicklung der Wohnbevölkerung und der bewohnbaren Gebäude mit Abstand dynamischer verlief, als im übrigen Österreich.

Eine noch weitaus stärkere räumliche Konzentration ist beim Wintertourismus zu beobachten. 73% der insgesamt 53 Millionen Winternächtigungen entfallen auf die alpinen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg; allein 42% vereint Tirol auf sich. Tirol hat damit auch in der Entwicklungsdynamik der letzten 50 Jahre alle anderen Bundesländer weit hinter sich gelassen.

Faktum ist somit, dass die Raumnutzungen in den alpinen Bundesländern dynamischer zugenommen haben als in den anderen Teilen Österreichs und dass im Wintertourismus die Wachstumsdynamik in Tirol bislang besonders ausgeprägt war.

Auch innerhalb Tirols sind beträchtliche räumliche Differenzierungen bei der Entwicklung von Raumnutzungen festzustellen, die bereits bei einer Betrachtung auf Bezirksebene sehr deutlich sichtbar werden.

Bei der Wohnbevölkerung gab es in den letzten 20 Jahren die prozentuell stärksten Zuwächse in den Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Kufstein, Kitzbühel und Schwaz, also im wesentlichen in jenen Landesteilen mit relativ großen Anteil des Dauersiedlungsraumes (Abb. 1). Im Bezirk Imst war der Bevölkerungszuwachs am Mieminger Plateau, im Inntalbereich, aber auch im mittleren und hinteren Ötztal besonders ausgeprägt. Im Wintertourismus zeigt die 20-Jahres

Tab. 1: Entwicklungen in den Bundesländern 1951 bis 2000 in Prozent

	Wohnbevölkerung	Gebäude mit Whg.	Nächtig./ Winter
Burgenland	101	176	1871
Kärnten	119	202	2043
Niederösterreich	124	208	297
Oberösterreich	125	206	364
Salzburg	158	231	1188
Steiermark	108	189	604
Tirol	157	239	3107
Vorarlberg	181	243	705
Wien	91	149	804
Österreich	117	200	1102

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung nach Bezirken

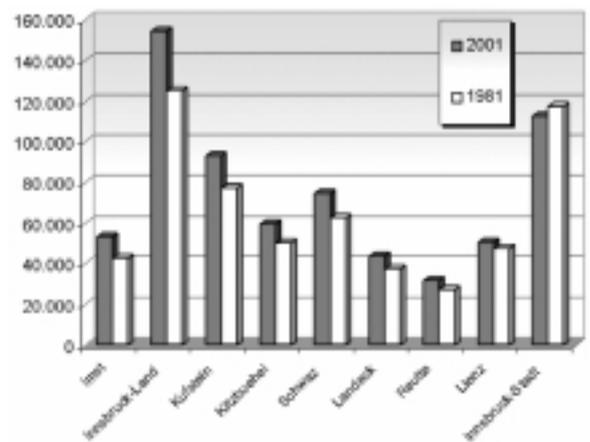
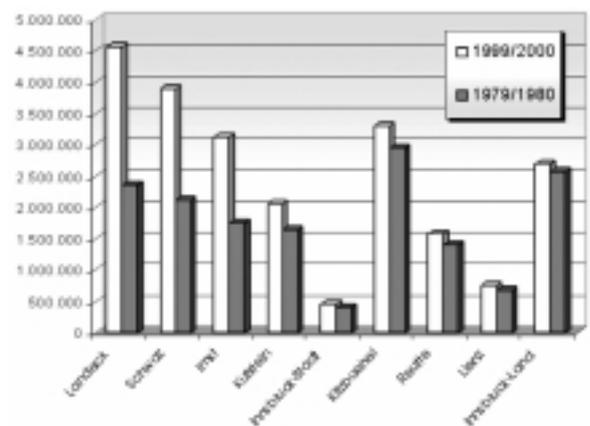


Abb. 2: Nächtigungsentwicklung nach Bezirken



Betrachtung hingegen eine außerordentliche Konzentration des Wachstums im Bezirk Landeck.

Bei der Nächtigungsentwicklung (Abb. 2) können die Bezirke Schwaz und Imst noch „mithalten“. In der Nächtigungsintensität (Winternächtigungen pro Einwohner) zieht der Bezirk Landeck jedoch allen anderen Landesteilen weit davon.

Und während in Tirol, insgesamt von 1979/80 bis 1999/2000 die Zahl der Fremdenbetten leicht abgenommen hat, ist sie im Bezirk Landeck um 43% gewachsen. Im Vergleich dazu hat es in den Bezirken Imst, Lienz und Schwaz leichte Bettenzuwächse zwischen 1 und 7% gegeben, in allen anderen Bezirken war die Bettenzahl rückläufig.

Diese ganz offensichtliche Tendenz zur räumlichen Konzentration der Entwicklungsdynamik des Wintertourismus findet auch in der Entwicklung des Angebotes an Seilbahnen und Pisten ihre Entsprechung, hier verbunden mit dem Trend zu Großraumschigebieten.

Wir stehen somit vor der Situation, dass gerade in jenen Tiroler Regionen, in denen die naturbedingte Enge des Lebensraumes und die potenzielle Gefährdung durch Naturgefahren besonders ausgeprägt sind, die Ansprüche an die Raumnutzung aufgrund der Dynamik des Tourismus besonders stark zunehmen.

Geändertes Verhalten der Erholungssuchenden

Für die Gefahrenprävention entsteht dadurch auch aus Sicht der Raumordnung eine besondere Problematik:

- Die zeitlich gebundene An- und Abreise der Gäste erzeugt einen starken Druck auf das Offenhalten der Verkehrswege, der letztlich in die Forderung nach „100%iger Verbauung“ mündet.
- Durch die Anwesenheit zahlreicher Menschen entsteht in den Ortsräumen ein reger Passantenverkehr, der die örtlichen Sicherheitsverantwortlichen vor beträchtliche Probleme stellt. Die Gefahrenzonenplanung und deren Berücksichtigung in der Raumordnung kann dieses Problem nicht oder nur zum geringen Teil lösen, da die gelben Zonen auf den Schutz in Gebäuden und nicht im Straßenraum abzielen.
- Die Gäste wollen ihren Winterurlaub tagsüber in freier Natur – auf der Piste, auf der Loipe, auf Wanderwegen und Rodelbahnen – verbringen und frequentieren daher auch Freiräume, für

die keine Gefahrenzonen ausgewiesen und keine raumordnerischen Vorkehrungen getroffen sind. Auch hier sind die örtlichen Verantwortlichen daher im höchsten Maße gefordert.

- Und schließlich – die Erfahrung hat es uns bitter gelehrt – sagt uns niemand, ob sich Schadensereignisse tatsächlich an ausgewiesene Gefahrenzonen halten. Je größer die Zahl der anwesenden Menschen desto größer der Schaden und das Leid, wenn ein derartiges Ereignis tatsächlich eintritt.

So wichtig für Tirol und seine Regionen ein wettbewerbsfähiger, erfolgreicher Tourismus ist, so muss doch zumindest die Diskussion darüber möglich sein, wo in Bezug auf die dargestellte Problematik die Grenzen der Entwicklung liegen.

Die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Raumordnung befindet sich in Tirol zweifellos auf einem sehr hohen Standard. Dies gilt insbesondere für die kompromisslose Berücksichtigung von Gefahrenzonen in den Flächenwidmungsplänen und für die konsequente Beiziehung entsprechender Sachverständiger in allen relevanten Verfahren.

Die Herausforderung einer bewussten planerischen Beeinflussung räumlicher Entwicklungsprozesse auf örtlicher wie auf überörtlicher Ebene unter einem umfassenden Aspekt der Vermeidung des Entstehens zusätzlicher oder der Verringerung bestehender Gefährdungspotenziale wird allerdings nur zögerlich angenommen und stößt dort sehr schnell an Grenzen der Akzeptanz, wo Ausmaß und Intensität der Entwicklungsdynamik und des wirtschaftlichen Wachstums kritisch hinterfragt werden. ■

EGAR – Neues Planungsinstrument für das Naturraum-Management

Im Rahmen des EU-initiierten „Gemeinsamen Pilotprogramms nach Art. 10 EFRE für den Alpenraum“ konnte 1998 das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesforstdirektion) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung), den Zuschlag für das transnationale Projekt EGAR erhalten. Dieses Projekt beurteilt in nutzungs- und funktionsorientierter Weise die Einzugsgebiete von Wildbächen, Lawinen und den Wasserhaushalt hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung und Sicherung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes auf regionaler Ebene. Als transnationale Projektpartner nehmen Bayern und Südtirol teil.

Als Projektgebiet für die angeführten Arbeitsbereiche wird das Zillertal bearbeitet. Die Aktualität der Problemstellung in diesem Gebiet ist sehr hoch, da einerseits der gesamte Querschnitt der Raumnutzung stark ausgeprägt ist, andererseits ein hohes Naturgefahrenpotential gegeben ist. Mit dem angestrebten Lösungsansatz (Bewertung) wird erstmals in Tirol eine integrierte, fachübergreifende regionale Planung zur Beurteilung des Naturgefahren- und Nutzungspotentials als Entscheidungsgrundlage zur Dringlichkeitsreihung für lokale Detailplanungen und Konfliktregelungen durchgeführt. Dies kann für die künftigen Entwicklungen von alpinen Regionen zu wesentlichen Änderungen in der Planungsdurchführung sowie in den Umsetzungsphasen führen.

Mit den erarbeiteten Datengrundlagen, Modellen und sektorübergreifenden Verknüpfungen sowie Abstimmungen mit den Projektpartnern bildet dieses Vorhaben eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung im Alpenraum. ■



10 Jahre Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* – Erfolg durch Kooperation

Manfred Riedl

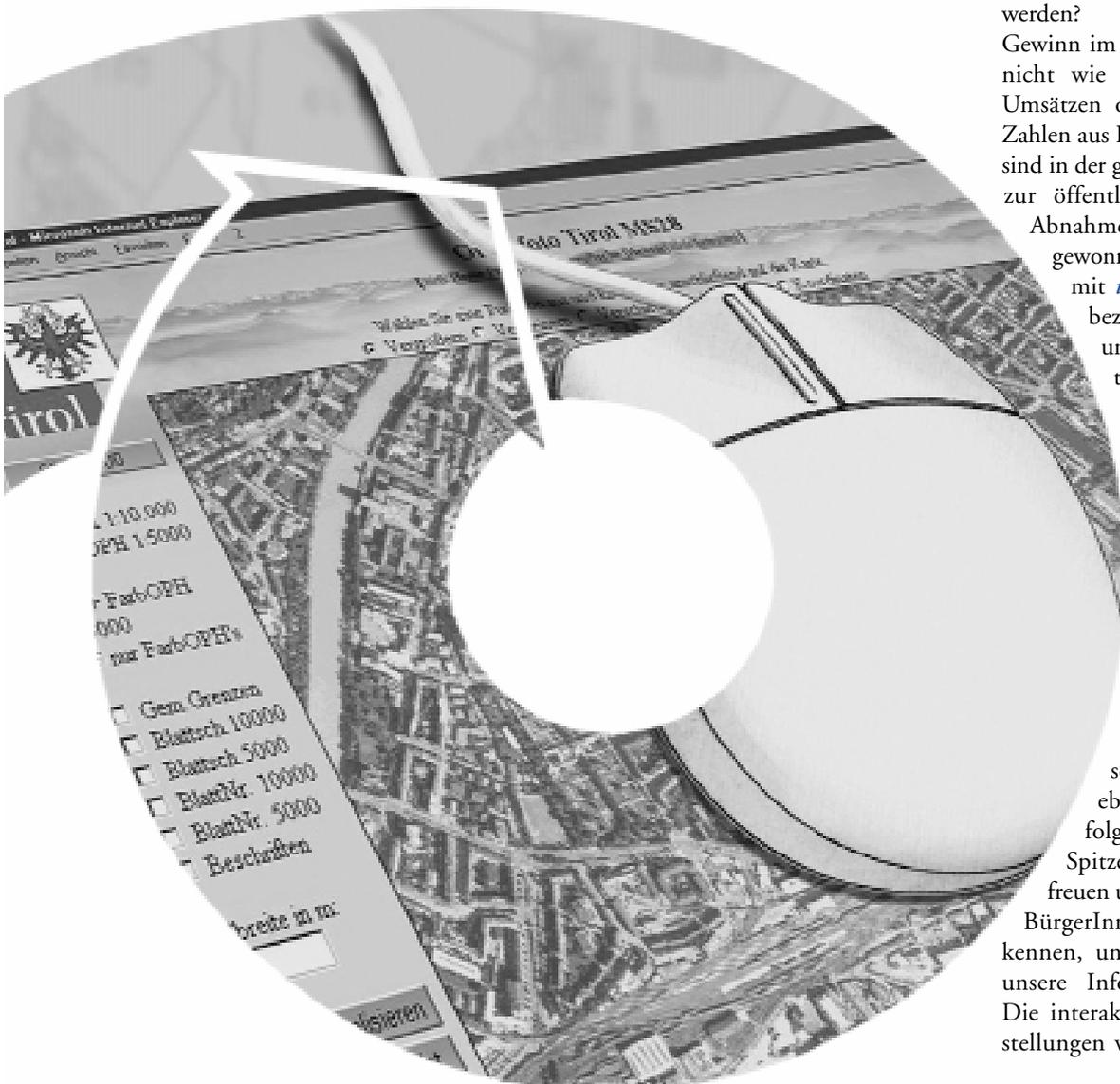
*Mit dem Tiroler Raumordnungs-Informationssystem **tiris** hat sich binnen 10 Jahren ein regionales Netzwerk des Wissens über wichtige räumliche Gegebenheiten und Zusammenhänge entwickelt. Dieses Instrument dient der effizienten Verwaltungsarbeit gleichermaßen wie es als kostengünstiges Informationsmedium für Bürger und Wirtschaft wirkt.*

Erfolg und Kooperation im öffentlichen Sektor

Erfolg wird in einem Wörterbuch als „besonderes Maß an Zugewinn und Anerkennung“ umschrieben. Kann eine derartige Definition auch auf nicht gewinnorientiert ausgerichtete, öffentliche Dienstleistungsunternehmen umgelegt werden?

Gewinn im öffentlichen Sektor lässt sich nicht wie in der Privatwirtschaft an Umsätzen oder Arbeitsplätzen messen, Zahlen aus Budgets oder über Planposten sind in der gesellschaftlichen Werthaltung zur öffentlichen Verwaltung nur bei Abnahmen positiv belegt. Dazu gewonnen hat die Landesverwaltung mit *tiris* aber an digitalen raumbezogenen Informationen über unser Land: Das zentral verwaltete Datenvolumen von *tiris* stieg von 20 Gigabyte im Jahr 1996 auf 300 Gigabyte, das ist dem Informationsgehalt eines Buches mit 30 Millionen Seiten gleich zu setzen. In diesen Daten liegt bei ansprechender Aufbereitung und bei attraktivem Zugang ein riesiger Wissensschatz.

Auch Anerkennung lässt sich im öffentlichen Sektor schwer messen, weil sie sich eben nicht in Form von Erfolgshonoraren oder medialen Spitzenmeldungen darstellt. Wir freuen uns darüber, dass immer mehr BürgerInnen und KollegInnen uns kennen, unsere Daten verwenden und unsere Informationsdienste benutzen: Die interaktiven Karten- und Plandarstellungen von *tiris* im Internet „verur-



sachen“ ein Viertel aller Bürgerkontakte der Landesverwaltung in diesem neuen Kommunikationsmedium; alle Tiroler Gemeinden und viele freiberuflichen Ingenieure in ihrem Dienst arbeiten mit Daten aus dem Gemeindeservice oder im passwortgeschützten Internetbereich des *tiris*; rund ein Drittel der Landesbediensteten in der allgemeinen Verwaltung benützt regelmäßig die Map-Server-Dienste im Intranet der Landesverwaltung.

Im öffentlichen Dienstleistungssektor treten Nutzendimensionen nicht vordergründig in Form von monetärem Gewinn auf. Hier gilt es öffentliche Werte zu vermehren, die sich an gesellschaftlichen Zielsetzungen orientieren: Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensoptimierung, Transparenz, Unterstützung der Subsidiarität, sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln sind konkret belegbare Nutzendimensionen, an denen alle Partner des *tiris* teilhaben.

Nachhaltige Unternehmensphilosophie

Franz Rauter, Vorsitzender der *tiris*-Koordinationsgruppe und seit den ersten konzeptionellen Ansätzen beständiger, durchaus auch kritischer Wegbegleiter, sagte unlängst: „Ich kenne kaum eine andere Aktivität, in der sich ein zündendes Konzept so konsequent und nachhaltig durchgesetzt hat, wie dies bei *tiris* geschah. Dies ist umso bemerkenswerter, als es sich einerseits um eine nicht hierarchisch verankerte Organisationsstruktur, andererseits um eine mit modernster, sich sehr rasch entwickelnder Technologie arbeitende Einrichtung handelt.“

Was ist des Pudels Kern? In den Jahren 1989 und 1990 als das Kernkonzept von *tiris* erstellt wurde, war der öffentliche Auftrag der Raumordnung zur „umfassenden Koordination der natürlichen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Ansprüche an den Lebensraum“ Grundlage unserer Überlegungen. Wir beabsichtigten, durch einen raschen und verständlichen Zugang zu geografischen Informationen die zielbewusste Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten und das gegenseitige Verständnis für geplante

Vorhaben im Raum zwischen den vielen Personen und Institutionen, die den Raum gestalten und verändern, abzustimmen. *tiris* ist mit dieser Philosophie und durch erfolgreiche Unternehmensentwicklung zu einer andauernden öffentlichen Aufgabe verschiedener Institutionen geworden.

Das technische Konzept der ersten Stunde sah bereits den Einsatz eines Geografischen Informationssystems (GIS) vor, ein EDV-System bestehend aus digitaler Grafikverarbeitung gekoppelt mit Datenbankanwendung, dessen Einsatz damals in Europa erst wenige Jahre jung war. Seither lag es an guter Beratung, auch durch positive Kritik, vor allem aber am Engagement und Geschick aller MitarbeiterInnen, dass sich *tiris* unter Einsatz der sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten, wie zum Beispiel dem Internet, zu einer regional organisierten, mit modernen Kommunikationsmittel zugänglichen Wissensgemeinschaft entwickeln konnte.

Quer denken lohnt sich

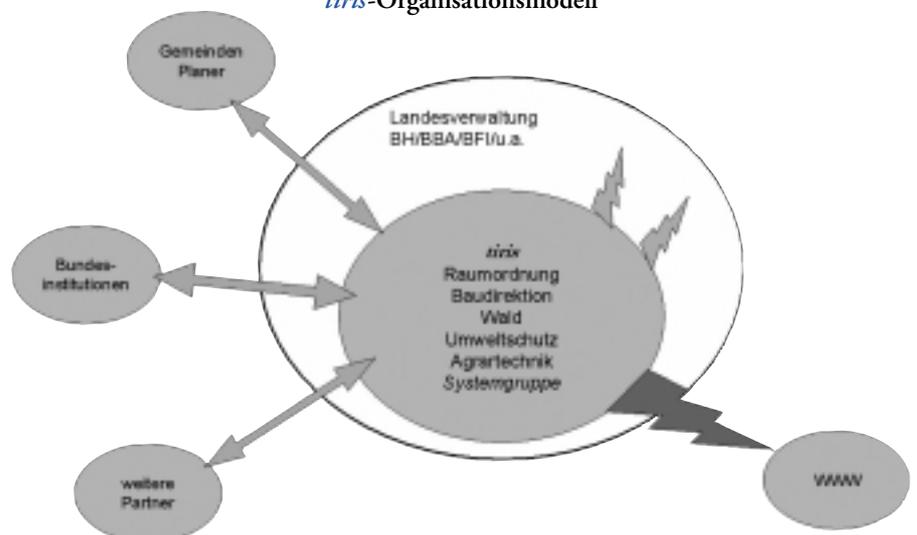
tiris in der Landesverwaltung

Im Frühjahr 1991 begann der Aufbau mit der Einrichtung der *tiris*-Station Raumordnung, später auch *tiris*-Zentrale genannt. Das organisatorische Konzept

sah vor, dass in weiterer Folge in allen anderen, direkt raumbezogen arbeitenden Verwaltungseinheiten der Landesverwaltung weitere solche mit GIS-Know-how ausgestattete Einrichtungen entstehen. Heute werden zusätzlich in der Bau- und Forstdirektion, im Umweltschutz und in der Agrartechnik die räumlichen Aspekte der jeweiligen fachbezogenen Verwaltungssachverhalte aus der Anonymität der Akten und Fachpläne gehoben oder von externen Partnern übernommen, anhand qualitativer Standards wie Objektbenennung, einheitlichem Koordinatenbezug und weiteren Datenbeschreibungen (Metadaten) systematisch in ein gemeinsam erstelltes Datenmodell eingearbeitet und in mehreren „Produktschienen“ von gestalteten GIS-Anwendungen verarbeitet. Die Erhaltung des technischen Systems sowie die programmtechnischen Entwicklungen (*tiris* entwickelt alle Anwendungen selbst!) werden von der Systemgruppe unter maßgeblicher Mitarbeit der Daten-Verarbeitung-Tirol sicher gestellt.

Diese Zusammenarbeit erlaubt im Anlassfall einer konkreten Anwendung den Grundsatz „Alle (Informationen) für einen“, wobei die Voraussetzung dafür erst durch die Einarbeitung und Aktualisierung der Daten in den einzelnen Stationen nach dem Motto „Einer für alle“ geschaffen wird. So ist es für alle befugten Anwender leicht, auf einmal angeschaffte, hochwertige Karten- und Plangrundlagen (wie ÖK50, DKM, Luft-

tiris-Organisationsmodell





Hochauflösendes Luftbild

bildauswertungen und Orthophotos) zugreifen zu können, bei der Analyse von Fachfragen oder bei der Erarbeitung von Fachplanungen ist die Verwendung von interessanten Informationen aus anderen Quellen selbstverständlich.

„Weiche“ Organisationsform

Diese Arbeitsbeziehungen quer durch die vorhandenen Hierarchien braucht im Verwaltungsbereich eine bislang unbekannte, sozusagen „weiche“ Organisationsform. Nach der eigens erstellten Geschäftsordnung befinden die in der *tiris*-Koordinationsgruppe versammelten Vorstände gemeinsam über die Strategien der inhaltlichen und technischen Weiterentwicklung, sichern die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen, überprüfen periodisch die tatsächlich erfolgte Umsetzung am erreichten Nutzen. Die *tiris*-Anwendergruppe, besetzt mit den Leitern der Stationen und der Systemgruppe, sorgt in ständiger Absprache untereinander für die Einhaltung gewisser „Grundregeln“ (insbesondere der Anwendung der inhaltlichen Standards) und stimmt die rasch voranschreitende inhaltliche und technische Weiterentwicklung aufeinander ab.

Zusammenarbeit mit den Gemeinden

*Parallel zum Entstehen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von örtlichen Raumordnungskonzepten und der Überarbeitung der Flächenwidmungspläne wurde bei *tiris* ein darauf abgestimmter Kommunikationsfluss zwischen Land und Gemeinden konzipiert.*

Zu Beginn von Gemeinden und freiberuflichen Planern in Frage gestellt, wurde in der Tiroler Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung die österreichweit erstmalige Verpflichtung zur digitalen Bearbeitung und Übergabe dieser Raumordnungspläne verankert. Uns war es

wichtig, dass wir das in der Landesverwaltung bereits etablierte Prinzip der originären Datenverantwortung nunmehr auch auf die Gemeinden als weitere Datenhersteller und damit auf sehr umfangreiche Datenbestände ausweiten konnten.

Internetanwendung „Naturgefahren“



Örtliches Raumordnungskonzept



Unentgeltlicher Datenaustausch

Die eigentlichen Grundregeln des Datenaustausches über direkt raumbezogene Sachverhalte von gegenseitigem Interesse sind aber nicht hoheitlich sondern privatrechtlich in einem standardisierten Vertrag zwischen Land und (nunmehr) allen 279 Tiroler Gemeinden verankert: darin wird die unentgeltliche Verfügbarkeit über millionenteure Daten geregelt, es wird die Wahrung von Nutzungsrechten an den übergebenen Daten gesichert (insbesondere auch solcher des Bundesvermessungsdienstes), es werden auch nähere Festlegungen für eine rasche, unbürokratische Abwicklung der Datentransfers getroffen. Die gegenseitige Leistungsverpflichtung wird als grundsätzlich gleichwertig anerkannt und braucht zudem erst nach Verfügbarkeit über die jeweiligen Datenbestände erbracht werden.

Durch den leichten Zugang zu diesen digitalen Informationen wird auf selbstverständlichem Wege eine technische Standardisierung und inhaltliche Har-

monisierung der Bearbeitungen erreicht, beispielhaft hervorzuheben sind die einheitliche Verortung der Planwerke im Landeskoordinatensystem oder die landesweite Verwendung der Biotopkartierung.

Vielfacher Nutzen

Gekippt ist zwischenzeitlich auch das skeptische Meinungsbild bei Gemeinden und Planern: der unbürokratische Infor-

mationsfluss zwischen den Gebietskörperschaften wird allseits gut geheißen, kein Raumplaner in Tirol arbeitet mehr ohne grafische Datenverarbeitung. Damit eröffnen sich für das Land und seine Bürger im wahrsten Sinne neue Sichtweisen: erstmals können lokale Planungen in ihrem regionalen Zusammenhang betrachtet werden, der baldigen landesweiten Publizität von Inhalten der Raumordnung stehen keine Hindernisse mehr im Wege.

Wissensgemeinschaften begründen

Daten sind noch keine Information, dazu braucht es Auswahl und Richtungsgebung. Am Ziel eingelangte Information ist noch nicht Wissen, dazu braucht es Verständnis und Kreativität.

tiris versucht alle an wichtigen öffentlichen Sachverhalten beteiligte Institutionen „in ein Boot zu bringen“, um in konkreter, vertraglich geregelter Zusammenarbeit die gemeinsamen Wissenspotenziale ausbauen zu können.

Katastrophen- und Zivilschutz

Die tragischen Ereignisse von Galtür und Valzur, der Bergsturz nahe Schwaz haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Katastrophen- und Zivilschutz gelenkt. Erfahrungen bei der Bewältigung der eingetretenen Katastrophenereignisse haben aufgezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Informationen zielgerichtet auf das jeweilige Schadensereignis und schnell abrufbar sein müssen. Auf diese Zielsetzungen ist die *tiris*-Internetanwendung „Naturgefahren“ ausgerichtet, die ebenso eine interaktive (d.h. vom Benutzer steuerbare) Informationsplattform für Einsatzleitungen und Hilfsmannschaften wie ein allgemeines Auskunftssystem für Gemeinden und Planer ist. Diese Anwendung im WorldWide Web ermöglicht den passwortgeschützten Zugriff auf alle Inhalte der Gefahrenzonenplanungen des Forsttechnischen Dienstes und der Bundeswasserbauverwaltung, wobei sachspezifische Informationen in Gruppen (Lawine, Wasser, Boden) zusammengefasst, aber niemals überdeckend dargestellt werden.

Internetanwendung „Adressverortung“



Adressverortung

Aus ersten Anwendungen von geokodierten Adressdaten bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) „Zulaufstrecke

Nord“ erwuchs der politische Auftrag zur landesweiten Erfassung dieser digitalen Ortsangaben. Unter redaktioneller Mitarbeit der (urheberrechtlich verantwortlichen) Gemeinden, konnte mit dem Österreichischen Roten Kreuz, das von allen Tiroler Gemeinden mit der Ausführung des örtlichen Rettungswesen betraut ist, ein ortskundiger Partner für die Ersterfassung der Daten gewonnen werden. Die Gemeinden können die derart verknüpften Informationen durch die Benennung von Ortsteilen, Hausnamen und Gebäudefunktionen ergänzen. Aus dem Datenmaterial lassen sich landesweit aktuelle Ortspläne für vielerlei Anlässe erstellen. *tiris* hat die verorteten Gebäudeadressen der Öffentlichkeit und der Wirtschaft in seinen „Geografischen Diensten“ unter www.tirol.gv.at/tiris als unentgeltliche öffentliche Dienstleistung im Internet zugänglich gemacht.

Es wäre angebracht, an dieser Stelle weitere von *tiris* bearbeitete Wissensfelder näher zu beschreiben. Gemeinsam mit den KollegInnen aus den anderen *tiris*-Stationen konnten wir ein weites Netz an Beziehungen im Bereich des Datenaustauschs und angewandten Informationsfeldern aufbauen. Beispiele dafür sind die Zusammenarbeit mit dem Sportwesen und Tourismus in der Aufbereitung und Publikation der Freizeiteinrichtungen (Mountainbikerouten) oder die engagierten Bemühungen um Kommunikation im Naturschutz (Natura 2000). Es könnten auch unsere Zukunftsprojekte vorgestellt werden wie z.B. der Aufbau einer Straßendatenbank (plange-nauen Erreichbarkeitsmodells) gemeinsam mit allen Straßenerhaltern. Sollten für Sie Sachfragen interessant sein, lade ich Sie ein, mit den zuständigen Fachleuten in Kontakt zu treten. ■

Adressen des *tiris*-Team

tiris Station Raumordnung (Zentrale)

Inhaltliche Koordination, Gemeindevservice; Örtliche und überörtliche Raumordnung, Adressverortung, Naturgefahren, Freizeiteinrichtungen, Flughindernisse

Michael-Gaismair-Str. 1
6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-3652
Fax +43(0)512/508-3605
m.riedl@tirol.gv.at
j.niedertscheider@tirol.gv.at

tiris Station Agrar

Almen, Bodenordnung, Pflanzenschutz, ländliches Wegenetz, landwirtschaftl. Förderungen

Gilmstr. 2 / Stöcklgebäude
6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-3893
Fax +43(0)512/508-3905
o.astner@tirol.gv.at

tiris Station Baudirektion

Digitale Katastralmappe, Lage- und Höhenplan, Farborthofoto, wasserwirtschaftliche Inhalte, Bundes- und Landesstraßen

Herrengasse 1, 6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-4345
Fax +43(0)512/508-4305
a.willi@tirol.gv.at

tiris Station Umweltschutz Natur- und Umweltschutz (Natura 2000), Abfallwirtschaft

Eduard-Wallnöfer-Platz 1
6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-3466
Fax +43(0)512/508-3455
m.haupolter@tirol.gv.at

tiris Station Wald Waldwirtschaft, Wald funktionsplanung, Forstwege, Radwege, Schutzwald- verbesserung, Waldkategorien, Waldmonitoring

Bürgerstr. 36, 6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-4606
Fax +43(0)512/508-4605
c.kovacs@tirol.gv.at

tiris Systemgruppe Systembetreuung, technische Betreuung, Intra- und Internet, Katastrophen- und Zivilschutz

DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
Tel. +43(0)512/508-3372
Fax +43(0)512/508-3355
b.noggler@tirol.gv.at

Geografische Information im Dienste der Regionen

Im Innsbrucker Landhaus wurde am 23. März 2001 ein vielbeachtetes Symposium über die Anwendung der Geografischen Informationstechnik in der regionalen Verwaltung abgehalten. Der Stand der Umsetzung aber auch konkrete Anwendungen der Regionen um Tirol wurden präsentiert, das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* stellte zudem seine grafischen Produkte und Webdienste in einer integrierten Ausstellung vor. Prof. Dr. Josef Strobl, Universität Salzburg, betont in seiner Stellungnahme, dass der Umgang mit Geografischer Information (GI) auch öffentliche Aufträge beinhalte: selbstbewusste Bürger und Unternehmen verlangen nach Transparenz und Teilnahme in Verfahren, schlanke Verwaltungsebenen bedingen der wechselseitigen Information. Öffentliche Einrichtungen müssen sich am Aufbau von GI-Infrastrukturen beteiligen, um einen offenen Zugang zu verteilter Geoinformation sicher zu stellen. Die mit Raumplanung befassten GI-Experten aus Tirol und dem benachbarten Ausland stellen ein buntes, eben föderalistisches Bild an Konzepten und Umsetzungsstrategien vor. Dort wo geografische Informationstechniken fachübergreifend eingesetzt und kooperativ organisiert werden, lassen sich konkrete Nutzenaspekte nachvollziehen. Die vorgestellten Anwendungen beweisen den Trend zur Einbindung von GI in die allgemeine Informationstechnik. Die spezielle GIS-Technik tritt in den Hintergrund, ein immer größer werdender Benutzerkreis kann GI mittels Webtechniken in sein jeweiliges Anwendungsfeld einbinden: GI setzt sich durch, indem „GIS“ verschwindet! ■

Kleine Gemeinde, großer Wurf: Wettbewerb zur Siedlungsgestaltung „Sportplatz-Kauns“

Gerhard Mayr und Walter Preyer

Kauns, eine kleine Gemeinde des Oberlandes, versucht das Wohnen in moderner und zeitgemäßer Form unter sparsamer Verwendung des knappen Baulandes zu lösen.

Ausgangssituation

Bereits bei der Ausarbeitung des Flächenwidmungsplanes in den Jahren 1992/93

wurde der Gemeinde Kauns (455 Einwohner) empfohlen, nach Möglichkeiten des Grunderwerbs in geeigneten Bereichen zu suchen. Es sollte die Bedarfssituation von Gemeindebürgern, die über keine Bauplätze verfügen, gedeckt werden.

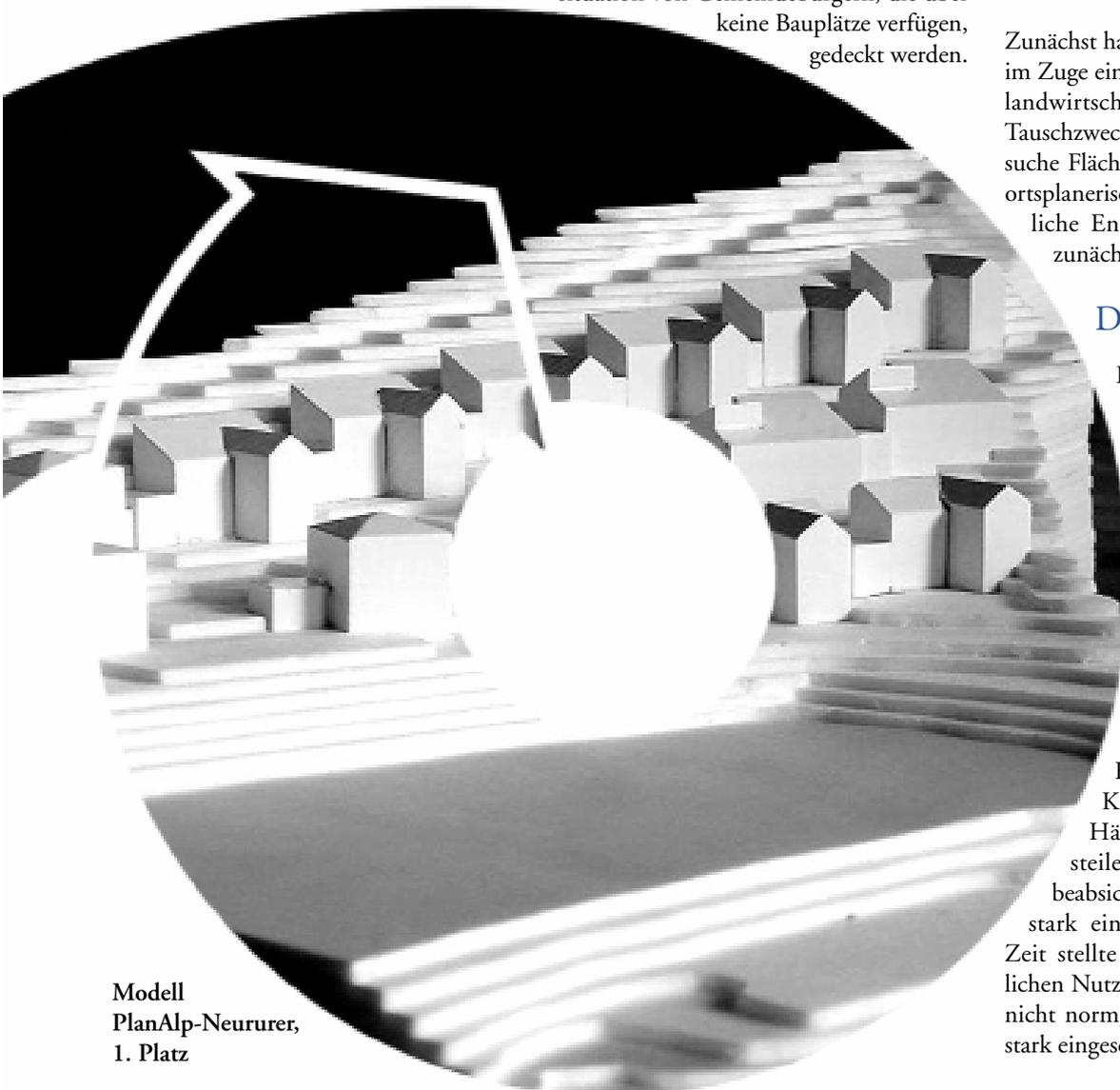
Jene Flächen, die sich als künftige bauliche Entwicklungsbereiche eignen, wurden bei der Ausarbeitung des Flächenwidmungsplanes zusätzlich planlich dargestellt. Der Flächenwidmungsplan enthielt geringe Baulandreserven und die Gemeinde verfügte praktisch über kein geeignetes Grundeigentum.

Die Suche

Zunächst hat die Gemeinde im Jahr 1995 im Zuge einer Hofauflösung zwei größere landwirtschaftliche Grundflächen für Tauschzwecke angekauft. Mehrfache Versuche Flächen abzutauschen, die in einer ortsplannerisch vertretbaren Lage eine bauliche Entwicklung erlauben, führten zunächst nicht zum Ziel.

Der Ausweg

Erst als die Gemeinde Kauns mit der Nachbargemeinde Kaunerberg konkrete Gespräche aufnahm, die das Areal des gemeinsam betriebenen Sportplatzes betrafen, kam Bewegung in diese Baulandmobilisierung. Das Sportplatzgelände im Ausmaß von 11.711 m² wurde von den Gemeinden Kaunerberg zu 9/20 und der Gemeinde Kauns zu 11/20 von der Kirche erworben. Mehr als die Hälfte dieser Fläche umfasst steile Hangbereiche, welche die beabsichtigte Nutzung als Sportplatz stark einschränkten. Im Verlauf der Zeit stellte sich heraus, dass die sportlichen Nutzungsmöglichkeiten wegen der nicht normgerechten Größenverhältnisse stark eingeschränkt waren.



Modell
PlanAlp-Neururer,
1. Platz

Die Umsetzung

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.1.2000 in Kauns und vom 26.4.2000 in Kaunerberg wurde der Ankauf des 9/20-Anteils des Sportplatzareals der Gemeinde Kaunerberg durch die Gemeinde Kauns Realität. Die Einbindung des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds in diese Transaktion wurde aus steuerlichen Gründen für nicht zielführend erachtet. Zur Finanzierung dieses Geschäftes wurde eine der landwirtschaftlichen Tauschflächen der Gemeinde an einen Landwirt verkauft. Der Rest wurde durch ein Darlehen aufgebracht. Der Kaufpreis kann mit 300 ATS/m² als angemessen und sozial bezeichnet werden.

Die Vorgaben

Der Raumplaner der Gemeinde, DI Friedrich Rauch, hat auf Grundlage eines Grobkonzeptes für die Siedlungsentwicklung eine Fläche im Ausmaß von ca. 7000 m² vorgesehen. Die verbliebenen ebenen Flächen werden weiterhin für sportliche Zwecke genutzt. Dieses Grobkonzept bildete die Basis zur Ausschreibung eines geladenen Wettbewerbes. Teilnehmer waren die ARGE PlanAlp-Neururer, Architekturbüro Goidinger-Windisch, Arch. DI Klaus Mathoi. Die Abwicklung des Wettbewerbs sowie eine Stützung der Preisgelder erfolgte durch die Dorferneuerung des Landes Tirol.

Die Planungsaufgabe gestaltete sich insofern sehr schwierig als das zu beplanende Gebiet eine relativ starke Hangneigung aufweist. Zwischen 14 und 18 Haus-einheiten sollten auf dem ca. 7000 m²



Lageplan Siegerprojekt

großen Siedlungsgebiet konzipiert werden. Eine Herausforderung stellte die verkehrliche Erschließung dieses steilen Geländes dar.

Die bestehende Zufahrt zum Sportplatz weist eine Steigung auf, die für die generelle Erschließung mit KFZ wenig geeignet ist. Zudem führt diese Erschließung über die engen Wegverhältnisse des dicht bebauten Ortskernes. Die Funktion der bestehenden Erschließung soll daher eher der kurzen, fußläufigen Verbindung zugeordnet bleiben. Eine neue Wegverbindung von der Kaunerberger Landesstraße war daher ein grundlegendes Erfordernis. Zudem soll die Wegverbindung nach Westen in einen künftig denkbaren baulichen Entwicklungsbereich in die Erschließungsüberlegungen eingebunden werden.

Die Besonnungsverhältnisse des Planungsbereiches können durch die Südausrichtung des Hanges als optimal bezeichnet werden, sodass sich die Aus-

nutzung der Solarenergie im Bebauungskonzept als sinnvoll erweist.

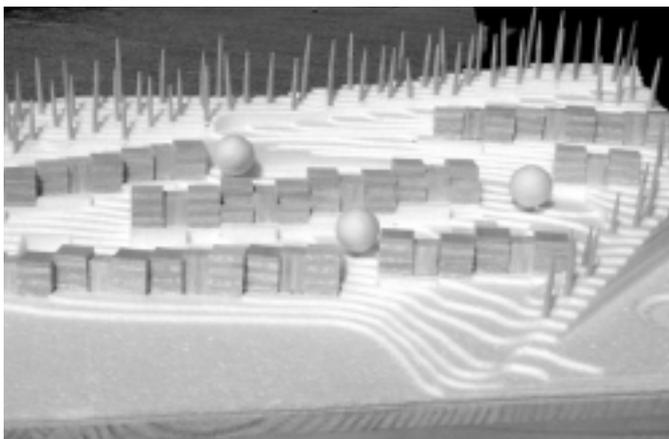
Die Auslobung

Die Jury ging bei der Beurteilung der drei eingereichten Entwürfe von folgenden Kriterien aus:

- Das ortsplannerische Gesamtkonzept und die Einbindung in das bestehende Ortsbild unter bestmöglicher Ausnutzung der Grundflächen;
- die architektonische Qualität;
- die räumliche Gestaltung der Außenbereiche;
- die Wirtschaftlichkeit in Erstellung, Erhaltung und Betrieb;
- baurechtliche Vorschriften.

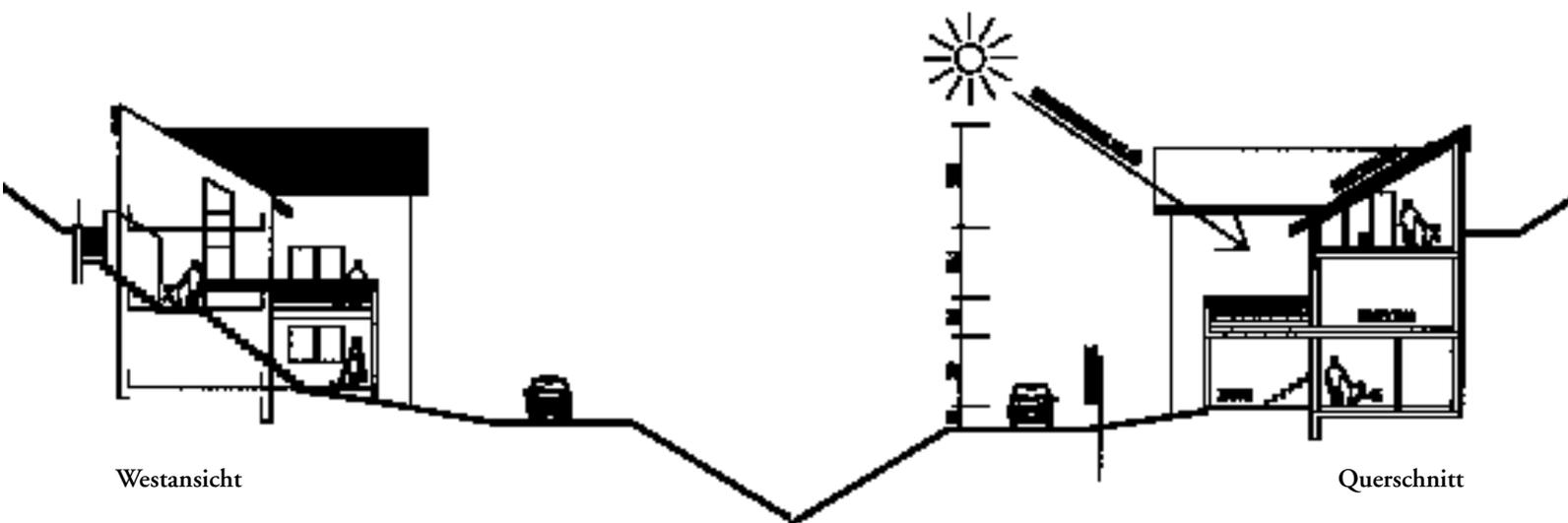
Nach der Vorstellung des jeweiligen Entwurfs durch den Planverfasser wurde das Vorprüfungsergebnis der 3 Projekte

Modell Goidinger-Windisch



Modell Mathoi





Westansicht

Querschnitt

der Jury vorgestellt. Alle Entwürfe erfüllen die wesentlichen Planungsvorgaben. In einem ersten Bewertungsdurchgang wurde ein Projekt einstimmig aus der Wertung genommen. Nach einer weiteren intensiven Beratung und Diskussion wurde das Projekt der Planergruppe ARGE PlanAlp-Neururer einstimmig zum Preisträger nominiert.

Das Ergebnis

Das Siegerprojekt setzte sich sehr ausführlich und detailliert mit der Erschließungssituation auseinander. Einerseits sind die Entwurfsüberlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit den künftigen Siedlungsentwicklungspotenzialen im westlichen Umfeld der geplanten Siedlung „Sportplatz“ - berücksichtigt worden und andererseits setzte man sich kritisch mit der vorgegebenen Lage der verkehrlichen Anbindung an die Kaurberberger-Landesstraße auseinander. Seitens der Planergruppe wurde der Gemeinde dringend empfohlen, die Anbindung an die Landesstraße auf einer tiefer

liegenden Trasse über privates Grundeigentum zu führen und dem betroffenen Grundeigentümer dafür ein gutes Angebot zu stellen.

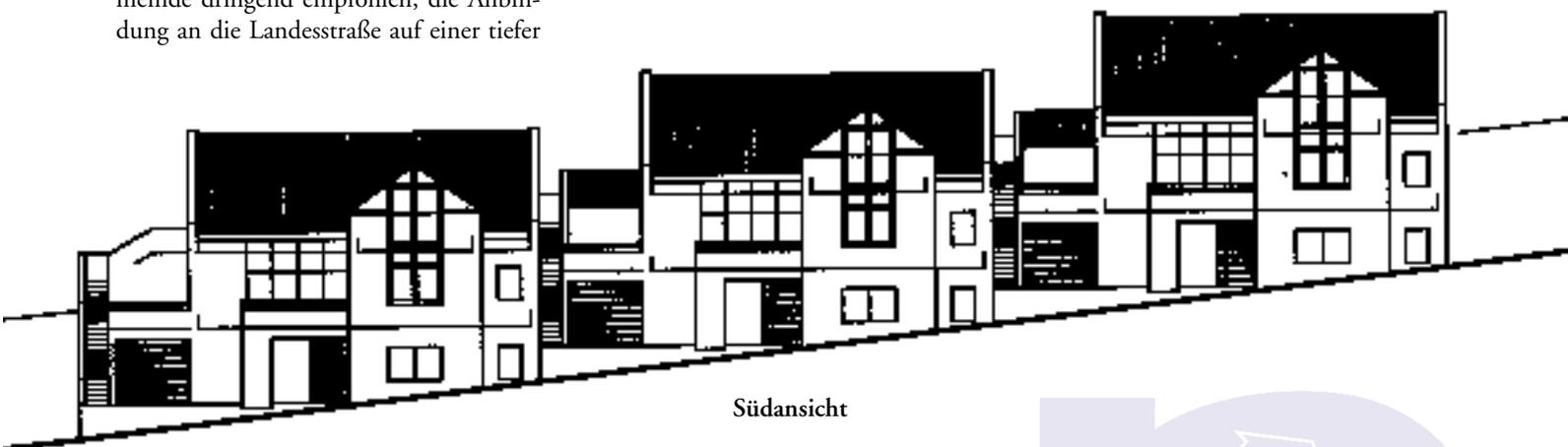
Die Gliederung der einzelnen Siedlungskörper konnte als gelungen und abwechslungsreich bezeichnet werden und entsprach dem dörflichen Charakter. Vorgeschlagen wurde, dass mit der Entfernung einer Hauseinheit in der nördlichen Bauzeile noch eine Auflockerung erreicht wird. Auch der Abstand zwischen den unteren beiden Hausreiheneinheiten sollte durch eine geringfügige Verschwengung der Hauptschließung nach oben vergrößert werden.

Die Grundrisse der einzelnen Typen sind funktional und orientierungsmäßig als sehr ansprechend zu bezeichnen und wahren die größtmögliche Privatheit der Eigentümer gegenüber dem Nachbarn. Zur überaus interessanten und variationsreichen Dachlandschaft wurde die Meinung vertreten, dass die Einheiten mit

Zeltdachausführung an die vorhandenen übrigen Dachformen angeglichen werden sollte. Eine geringfügige Überarbeitung des Siegerprojektes wurde daher von der Jury empfohlen und inzwischen durchgeführt.

Die Hoffnung

Die bauliche Umsetzung der Projektplanung wird wesentlich von der konsequenten Einhaltung der Planungsvorgaben abhängen. Es bleibt zu hoffen, dass die örtliche Baubehörde dem bekannten Druck von Bauherrn zur individuellen Abänderung ihrer Objekte soweit widerstehen kann, dass die grundsätzliche Konzeption der Siedlung nicht verlassen wird und sich das Erscheinungsbild der Einzelobjekte an einem auf gesamtheitliche Wirkung ausgerichteten Gestaltungsprinzip orientiert.



Südansicht



Autorenverzeichnis

Elmar Berktold

Dr., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Ines Bürgler

Dr., Gewerberecht, Amt der Tiroler Landesregierung

Peter Hollmann

Dr., Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung

Carola Jud

Mag., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Manfred Kaiser

Mag., Abteilung Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Gerhard Mayr

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Josef Neuner

Dipl.-Ing., Leiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol

Walter Preyer

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Franz Rauter

Mag., Vorstand der Abteilung Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Manfred Riedl

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Christian Stampfer

Dipl.-Ing., Raumordnung - Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Konrad Streiter

Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung

Bildernachweis (ohne Paßfotos)

Titelseite „Kufstein“ TVB Kufstein

Seite 6, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 23, 25 Abteilung Raumordnung-Statistik

Seite 7, 9 Fa. Elf

Seite 8, 9 Fa. Beyer

Seite 10 Fa. BASF

Seite 17, 19 BMLF

Seite 28 - 30 Dorferneuerung des Landes Tirol